Beschränkte Haftung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg

Vorgelegt von

Referendar

Paul Cramer

aus Dessau.

Berichterstatter:
Geh. Justizrat Prof. Dr. Leonhard.

Marburg 1926.

Buchdruckerei Julius Schröder, Kirchhain (Bez. Cassel).

BIBLIOTHEEK
RIJKS
UNIV.
LEIDEN

Meinem Elternhaus!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554609_0041

Inhaltsverzeichnis.

I. Abschnitt.

Die Begriffe Schuld und Haftung.

Seite

§ 1. *Die beiden Begriffe im heutigen Recht* 9
§ 2. *Anrecht und Deckung des Gläubigers* 11
§ 3. *Schuld ohne Haftung* 12

II. Abschnitt.

Die Haftung.

§ 4. *Terminologie unserer Gesetze* 13
§ 5. *Begriffsbestimmung* 15
§ 6. *Mögliche Haftungsarten* 17

III. Abschnitt.

Die beschränkte Haftung.

§ 7. *Rechtspolitische Gründe der beschränkten Haftung* 19
§ 8. *Das juristische Wesen der beschränkten Haftung* 20
§ 9. *Erscheinungsformen und ihre Abgrenzung untereinander* 21

IV. Abschnitt.

Zu den Fällen der beschränkten Haftung.

§ 10. *Ausscheidung der Fälle* 27

a) der begrenzten Schuld:
Haftung des Gastwirts, Herausgabeverpflichtung gemäß § 818 B. G. B., Haftung der Eisenbahn und des Frachtführers. Kommanditisten- und Reederhaftung, Haftung des Genossen einer Genossenschaft m. b. H., des Aktionärs, des G. m. b. H.-Gesellschafters usw.

b) des Abandonrechts:
Abandon des Schiffparts § 501 H. G. B., des Geschäftsanteils § 27 G. m. b. H.-Gesetz, des Kuxes § 130 pr. Berg-Gesetz.

§ 11. *Fälle rechnerisch beschränkter persönlicher Haftung* 32

a) von vornherein:
Miterbenhaftung nach Nachlaßteilung § 2060 B. G. B.

b) kraft aufschiebender Einrede:
verarmter Schenker, der mit Auflage beschwerte Schenknehmer, die notbedarfseinredeberechtigten Schuldner, die Unterhalts- und Aussteuerleistungsverpflichteten.

Seite

c) kraft vernichtender Einrede:
Käufer bei Minderung, 1166 B. G. B., Unterhaltspflichtige in § 1611 II B. G. B., erbrechtliche Haftungen: §§ 2187, 2318, 2319, 2328 B. G. B.

§ 12. Fälle gegenständlich beschränkter persönlicher Haftung 40

a) von vornherein:
rechtsfähige Vereine, Fiskus § 46 B. G. B., G. m. b. H., Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, A. G., fusionierende A. G. § 306 H. G. B. Hypothekenbanken und Versicherungs-Unternehmungen, Reeder und Schiffseigner, die Ladungsbeteiligten; Haftung des Vorbehaltsgutes §§ 1412 f und 1460 f B. G. B., Haftung des Nießbrauchers, Erbenhaftung nach Durchführung der Haftungsbeschränkung, Erbschaftskäufer.

b) kraft Einrede:
Vermögensübernahme, Ehegatten nach Teilung des Gesamtgutes § 1480 B. G. B., § 1504; erbrechtliche Haftungen: §§ 1973, 1974, 1990, 1992, 2059, 2145 II B. G. B.

V. Abschnitt.

Vertragliche Haftungsbeschränkungen.

§ 13. Möglichkeit und Auswirkung vertragsmäßiger Beschränkung der Haftung 47

§ 14. Haftungsbeschränkung bei nicht rechtsfähigen Vereinen, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und nicht rechtsfähigen Berufsverbänden 48

§ 15. Schlußwort 50

Benutztes Schrifttum.

A. Quellen und Materialien:

Bürgerliches Gesetz-Buch (B. G. B.).
Handels-Gesetz-Buch (H. G. B.).
Zivil-Prozeß-Ordnung (Z. P. O.).
Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. Mai 1898.
Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften vom 1. Mai 1889.
Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908.
Hypothekenbank-Gesetz vom 13. Juli 1899.
Kraftfahrzeug-Gesetz vom 3. Mai 1909.
Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908.
Luftverkehrs-Gesetz vom 1. August 1922.
Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.
Gesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895.

Gesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei vom 15. Juni 1895.
Das schweizerische Obligationenrecht, Ausgabe von Oser, Zürich 1915.
Das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925.

B. Lehrbücher und Kommentare:

Brinz: Lehrbuch der Pandekten, 1879.
Brodmann: Kommentar zum Gesetz betr. die G. m. b. H., Berlin 1924.
Busch-Krantz: Handausgabe der Zivilprozeßordnung, Berlin 1922.
Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts, Stuttgart 1903.
Dernburg: Die Schuldverhältnisse, Halle 1906.
Dernburg: Das Bürgerliche Recht, Band I, Halle 1902.
Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Marburg 1920/24.
Fischer-Henle: Handausgabe des B. G. B., München 1921.
Gaupp-Stein: Kommentar zur Z. P. O.
Hellwig: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Leipzig 1907.
Goldmann-Lilienthal: Bürgerliches Recht, Berlin 1903.
Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1906.
Leonhard, Fr.: Bürgerliches Recht. Ein Lehrbuch in kurzen Sätzen. Berlin 1923.
Leonhard, Fr.: Erbrecht, Kommentar, Berlin 1912.
Müller-Meikel: Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs.
Oertmann: Das Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1910.
Parisius-Crüger: Das Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Berlin 1924.
Planck: Kommentar zum B. G. B., Berlin 1913.
Rehbein: Das B. G. B. mit Erläuterungen, Berlin 1899.
Reichsgerichtsräte-Kommentar zum B. G. B., Berlin 1921.
Siméon-David: Recht und Rechtsgang, Berlin 1921.
Staudinger: Kommentar zum B. G. B., Berlin 1912.

C. Einzeldarstellungen, Abhandlungen und Aufsätze:

v. Amira: Besprechung über Otto von Gierke, Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht, Z. R. G. 31, 484 ff.
Binder: Rechtsnorm und Rechtspflicht, Leipzig 1912.
Buch: Schuld und Haftung im geltenden Recht, München 1914.
Danz: Die Haftung der Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins mit ihrem Vermögen, D. J. Z. 1907 S. 377.
Ehrenberg: Beschränkte Haftung des Schuldners nach See- und Handelsrecht, Jena 1880.
Eckstein: Die Bedeutung der Satzungen für den nicht rechtsfähigen Verein, Ihr. Jahrb. 55, 243.
Eck-Leonhard: Vorträge über das Recht des B. G. B., Berlin 1903.
Friedenthal: Einwendung und Einrede, 1915.
v. Gierke: Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht, Breslau 1910.

v. Gierke: Schuldnachfolge und Haftung, in der Festgabe für Martitz, Berlin 1911.
v. Gierke: Vereine ohne Rechtsfähigkeit, Berlin 1902.
Geib: Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung im deutschen Zivilprozeß, München 1909.
Hachenburg: Das bürgerliche Gesetzbuch, Vorträge, Mannheim 1900.
Hamburger: Das Recht aus der Haftung und die Unmöglichkeit der Leistung, Berlin 1915.
Hellwig: Anspruch und Klagrecht.
Hellwig: Die Verträge auf Leistung an Dritte, Leipzig 1899.
Kaskel, Arbeitsrecht, Berlin 1925.
Krotoschin: Haftung für Streikschäden aus Vertrag und nach öffentlichem Recht, in Koalitionen und Koalitionskampfmittel, Berlin 1925.
Lindemann: Der nicht rechtsfähige Verein, Berlin 1910.
Leonhard Fr.: Beweislast, Berlin 1904.
Nothnagel: Beschränkte Haftung. Eine handelsrechtliche Studie, Wien 1900.
Planitz: Die Entwicklung der Vermögensvollstreckung im saalfränkischen Recht, Leipzig 1909.
Reichel: Gewillkürte Haftungsbeschränkung, 1915.
Rümelin: Im Archiv f. civ. Pr. 101, 361.
Schreiber: Schuld und Haftung als Begriffe der privatrechtlichen Dogmatik, I. Bd., Leipzig 1914.
v. Schwerin: Schuld und Haftung im geltenden Recht, München 1911.
Siber: Der Rechtszwang im Schuldverhältnis, Leipzig 1903.
Siber: In Ihr. Jahrb. 50, 129.
Strohal: Schuldpflicht und Haftung, in der Festgabe für Binding 1914.
Strohal: Schuldübernahme Ihr. Jahrb. 57, 231.
v. Thur: Der allgemeine Teil des bürgerlichen Rechts, 1910.
Weigert: Die außervertragliche Haftung der Berufsvereine für Streikende, in Koalitionen und Koalitionskampfmittel, Berlin 1925.
Zitelmann: Internationales Privatrecht, Leipzig 1903.

D. Zeitschriften und Spruchsammlungen:

Deutsche Juristen-Zeitung.
Juristische Wochenschrift.
Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen und Pommern.
Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.
Archiv für zivilistische Praxis.
Blätter für Rechtsanwendung.
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Iherings Jahrbücher für Dogmatik.
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abteilung.
Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

I. Abschnitt.

Die Begriffe Schuld und Haftung.

§ 1.

Wenn in vorliegender Schrift Betrachtungen über „beschränkte Haftung" angestellt werden sollen, so ist zuerst der Begriff der Haftung in das System unseres geltenden Rechts einzugliedern und mit dem ihm korrespondierenden Begriff der Schuld in Beziehung zu setzen.[1]) Wenn wir auch im Rahmen dieser Arbeit eine eingehende Erörterung der alten Streitfrage der Unterscheidung von Schuld und Haftung nicht anzustellen haben, so ist doch zu untersuchen, inwieweit die beiden Rechtsinstitute miteinander korrespondieren und im heutigen Rechte ihre Bedeutung haben.

Die Lehre von der Schuld und Haftung geht von der Schuldnerseite aus. Für eine übernommene Verpflichtung zur Vornahme einer bestimmten Handlung haftet der Schuldner. Das Wesen der Obligation geht aus dem Begriff der Haftung hervor, regulär fallen also Schuld und Haftung zusammen, wodurch aber ihre begriffliche Verschiedenheit nicht berührt wird. Denn wenn auch in unserer Gesetzgebung eine Scheidung von Schuld und Haftung nirgends Anerkennung gefunden hat, so bedarf doch die Theorie aus dogmatischen Gründen[1a]) sehr wohl der begrifflichen Scheidung von Schuld und Haftung. Ja, es ist sogar mit Recht behauptet worden, daß die primitivsten Fundamente jedes Obligationenrechts in dieser wissenschaftlich berechtigten Scheidung zu sehen seien.[2])

Ausgangspunkt ist die Schuld mit ihrem Sollinhalt unter Eliminierung von Zwang und Sicherung. Neben den vom Gesetz gegebenen Leistungsbefehl treten gewisse Diligenzpflichten für den Schuldner, bei deren Vernachlässigung oder Verletzung sich die dem Schuldverhältnis immanente Haftung äußert, kraft deren der Gläubiger in die Lage gesetzt wird, bei Nichtleistung sich zwangsweise zu befriedigen. Somit bekommt die Haftung einen akzessorischen Charakter, sie entsteht mit der Schuld und durch die Schuld[3]), ihre Verwirklichung ist von der Verletzung des Schuldinhalts abhängig.

---

1) Was auffälligerweise die beiden Autoren der einzigen Spezialabhandlungen über beschränkte Haftung, Ehrenberg und Nothnagel, versäumen.

1a) vgl. die wertvolle Schrift Schreibers.

2) ähnlich Buch S. 65.

3) Buch S. 24, Oertmann, Schuldrecht S. 3.

Wir sehen, daß die Theorie ganz bestimmte Vorstellungen von Schuld und Haftung aufzeigt. In Schrifttum und Gesetz werden diese Begriffe aber durchaus nicht immer in diesem Sinne gebraucht.

Schon der juristische Sprachgebrauch ist ungenau. Die Haftung für Zinsen, Auslagen, Früchte, ist etwas anderes als die Haftung für Verschulden; die Haftung aus § 278 B. G. B. und die Haftung des Bürgen zeigt deutlich die fehlende begriffliche Einheitlichkeit von Schuld und Haftung.

Weiter verstehen wir unter Schuld oft ein Verschulden und oft den Begriff der eigentlichen Schuldpflicht.

Im Schrifttum vollends begegnen wir ganz verschiedenen Auffassungen. Strohal [4]) will eine Schuld nur dort sehen, wo es sich um „Schuldpflicht" handelt, d. h. wo sie mit Haftung ausgestattet ist. Notwendigerweise erkennt er natürlich auch nur dort eine Haftung an, wo eine Beziehung auf eine Schuldpflicht des schuldrechtlich Haftenden vorliegt. [5]) Schreiber [6]) bejaht im Gegensatz zu Strohal Schuld ohne Haftung, die dann vorliegt, wenn der Leistungsbefehl unerzwingbar ist. Die Schuldpflicht [7]) ist für ihn ein Element, das der Schuld und Haftung beigegeben ist oder ganz fehlen kann. Schuld [8]) erkennt Schreiber nur dann als vorliegend an, wenn ein Befehl zu positiver Leistung vorliegt; damit wären also alle Unterlassungspflichten ausgeschaltet. Brinz [9]) sah nicht die Schuld, sondern die Haftung als das Ursprüngliche an, die Schuldbeziehungen als ihre Folgen. Daß dies nach heutigem Recht nicht mehr haltbar ist, leuchtet wohl ein; es zeigt sich aber, daß auch eine solche Auffassung logisch möglich ist [10])

In unseren heute geltenden Gesetzen selbst kommt nirgends den beiden Ausdrücken „schulden" und „haften" eine technische Bedeutung zu, wie denn auch unser Gesetzsystem von einer Trennung der beiden Begriffe nichts weiß. Der Lehre von Schuld und Haftung ist es vorbehalten, eine Begriffsbestimmung zu geben und auf Grund der Gesetzesvorschriften ein Schuld- und Haftungssystem aufzustellen.

Im Gesetz selbst finden wir z. B. in den §§ 241/242 des Bürgerlichen Gesetzbuches einige Auskunft über die Ausdrücke Schuldverhältnis, Schuldner etc. „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern". Diese Norm begründet ein wechselseitiges Verhältnis zwischen 2 Personen; Schuldverhältnisse sind relative Rechte [11]). Ihr Inhalt ist das Ansprechenkönnen, die Zwangsbefugnis des

---

4) Schuldübernahme S. 60, Anmerkung 89. Schuld und Haftung S. 17. Schwz. Obligationsrecht Art. 72, 73, 101.

5) Schuld und Haftung S. 23.

6) Schreiber S. 143 ff.

7) Schreiber S. 188.

8) Schreiber S. 30 ff.

9) Lehrbuch der Pandekten II, 1. 1879. S. 1 ff.

10) E. hierzu Schwerin S. 32 ff. Schuld und Haftung S. 33.

11) cf. Oertmann. S. 1.

Gläubigers, den Gegenstand der Leistung oder das in Geld abzuschätzende Interesse, falls der Schuldner die ursprünglich geschuldete Leistung nicht oder nicht ordentlich zu leisten vermag, mit staatlicher Hilfe beizutreiben. Mit dem Leistungserfolg ist das Schuldverhältnis erfüllt, diesen hat der Schuldner herbeizuführen, wobei er die Regeln des § 242 B. G. B. einhalten muß. An anderer Stelle verwendet das Gesetz den Ausdruck „Verbindlichkeit", verneint aber bei den Spiel- und Wettschulden ausdrücklich die Erzwingbarkeit der Leistung durch Klage, woraus wir deutlich erkennen, daß unser Privatrecht eine schuldrechtliche Verpflichtung, eine klagbare Verbindlichkeit nur dann für gegeben erachtet, wenn jemand in Ansehung einer zu erbringenden Leistung schuldrechtlich haftet. Das bestimmt z. B. auch § 765 B. G. B., wo ausdrücklich gesagt ist, daß der Bürge „verpflichtet" ist, demgemäß also schuldet und schuldrechtlich haftet. [12]) Der Gesetzesbefehl zur Leistung wird durch das Institut der Haftung Teil des geltenden Rechts, [13]) sie ist die condicio sine qua non für das Dasein der Schuldpflicht [14]), nur wo Haftung ist, kann man fordern. [15])

Daß der Ausdruck des Gesetzes „haften" gleichbedeutend ist mit schuldrechtlich verpflichtet sein, hat Strohal [16]) bereits in einer erschöpfenden Aufzählung der betreffenden Paragraphen [17]) aus unseren Gesetzen bewiesen.

Dieses „Schuldrechtlich-Verpflichtetsein" bedeutet Einstehenmüssen für die Leistung, oder anders gesagt „haften". Denn damit, daß die schuldrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt wird, muß das Gesetz rechnen und daher dem Gläubiger Mittel an die Hand geben, mit denen er sich Befriedigung verschaffen kann. Das Mittel ist die Haftung [18]), die sich ihrer Natur nach im allgemeinen erst mit der gegen den Schuldner sich richtenden Zwangsvollstreckung auswirkt, also nachdem die Schuld unerfüllt geblieben ist.

§ 2.

Bereits eingangs wurde dargelegt, daß die Lehre von Schuld und Haftung ihre Betrachtung von der Passivseite her beginnt. M. E. aber ist es sowohl aus dogmatischen Gründen, wie Schreiber [19]) dies beweist, als auch der Verständlichkeit halber unerläßlich, auch die bisher wenig beachtete und technisch verwendete

---

12) a. M. Isay in Ihr. Jahrb. 48,194.

13) so auch Schreiber S. 18.

14) Strohal S. 17, Schwerin S. 32 ff.

15) Schwerin S. 14, Anmerkung 3.

16) Strohal S. 17.

17) B. G. B. §§ 53, 54, 179, 427, 431, 528, 571, 579, 702, 733, 755, 767 769, 774, 818; 835, 840, 990, 1108, 1251, 1388, 1459, 1480, 1606, 1607, 1608, 1833, 2024, 2058, 2060, 2061, 2145, 2219, 2319, 2329, 2378, 2382. — H. G. B.: §§ 128, 161, 178, 200, 320, 486, 487, 488, 507, 693, 771, 773, 775. — G. m. b. H. § 11; Gen.-Ges. § 122.

18) Schreiber S. 174 f., Schwerin S. 8.

19) Schreiber S. 20 f. cf. Buch, Nachtrag.

Gläubigerseite zu berücksichtigen. Bislang war man gewohnt, für die Aktivseite der „Haftung" das Wort „Zugriff" zu gebrauchen, für die Aktivseite der „Schuld" aber den höchst unschönen Ausdruck „Gläubiger-Schuld" [20]). Während der erstere terminus technicus zu eng und ungenau ist, so bedeutet vollends der letztere gänzlich Unvorstellbares, und es ist zu begreifen, daß Kohler [21]) und Schreiber [22]) dafür verständliche und klare technische Bezeichnungen vorschlugen. Der Ausdruck „Zugriff" trifft nur das wichtigste und markanteste Recht des Gläubigers, nämlich die Vollstreckung in das Schuldvermögen, umfaßt aber nicht die Klage, Mahnung, Verzug. Die „Gläubigerschuld" entspricht nicht unserem Sprachgefühl. Die wohl anfänglich als geeignet erscheinenden Ausdrücke „Forderung" und „Anspruch", sind im juristischen Sprachgebrauch schon für andere Vorstellungsinhalte festgelegt. So halte ich es denn auch für nötig, neue sinngemäße Bezeichnungen zu gebrauchen, und werde in den folgenden Ausführungen nach Kohlers und Schreibers Vorgang statt von „Zugriff" von „Deckung" sprechen, statt von „Gläubigerschuld" von „Anrecht". Damit kämen wir zu der Formulierung, daß der Gläubiger ein Anrecht auf Erfolg hat, und wenn dieser nicht eintritt, ihm eine Deckung zur Seite steht.

Daraus ist zu folgern, daß die Haftung als das passive Widerspiel der „Deckung", die Schuld als das passive Widerspiel des „Anrechts" anzusehen ist. [23]) Deckung und Haftung bestehen stets wegen eines Anrechts oder einer Schuld [24]); erst wenn das Anrecht nicht befriedigt, die Schuld nicht erfüllt wurde, treten sie ein.

Dabei besteht aber hinsichtlich des Anrechtsbegriffes keine vollkommene Kongruenz zum Schuldbegriff, es braucht dem Anrecht nicht notwendigerweise eine Schuld zu entsprechen, es gibt auch Anrechte ohne Schuld. [25]) Z. B. wenn die Leistung durch Verschulden des Schuldners unmöglich wurde, so kann das Gesetz angesichts der Unmöglichkeit den Befehl zur Leistung nicht aufrecht erhalten: die Schuld ist also untergegangen, das Anrecht auf Deckung (Schadenersatz) blieb bestehen. Ein weiteres Beispiel bilden die Scheidungsanrechte, nachdem ein Scheidungsgrund gegeben ist. Auch hier Anrecht auf einen Erfolg ohne Möglichkeit des Schuldners, diesen selbst herbeizuführen: Anrecht ohne Schuld. [26])

§ 3.

Was aber für die vorliegende Abhandlung von größerem Belang ist, sind die Anrechte ohne Deckung, denen wir bei der

20) so Strohal, Schuldübernahme, S. 282. — v. Amira, Bespr. Gierke S. 487.

21) Kohler, Bürgl. Recht, II. Bd. S. 17 f, 185 f, 205 f.

22) Schreiber S. 20 f.

23) Schreiber S. 189.

24) Schreiber S. 183.

25) cf. Schreiber S. 45 f, Schwerin S. 14 f.

26) wer eine Verpflichtung bestreitet, kann eine Feststellungsklage selbst nicht erheben; ebenso Anrecht ohne Schuld: die Leistung ist dem Schuldner verwehrt.

rechnerisch beschränkten Haftung begegnen. Nach der üblichen Bezeichnung von der Schuldnerseite aus handelt es sich hier um Fälle von Schuld ohne Haftung. [27])

Inwiefern sich diese Schuld ohne Haftung von der „reinen Schuld" [28]) unterscheidet, ist hier nicht zu untersuchen. Auch die Erörterung der gesetzlichen Fälle von Schuld ohne Haftung, von denen nur die Spiel- und Wettschuld, der Ehemäklerlohn und die wenigen Fälle bei den Börsentermingeschäften genannt seien, kommt nicht in Frage. In allen diesen Fällen hat das Gesetz den Leistungsbefehl keineswegs zurückgenommen, sondern nur die Ausschaltung des Zwanges statuiert. Es liegt somit Schuld vor, aber keine Haftung. Für die vorliegende Abhandlung sind solche Fälle von Wichtigkeit, in denen das Anrecht und die Schuld auf einen höheren Betrag als die Deckung und Haftung gehen. Der nichtgedeckte Teil des Anrechts würde als Schuld ohne Haftung im angeführten Sinne zu bezeichnen sein. Dabei ist aber wohl zu beachten, daß es sich hier nicht um Fälle von Naturobligationen handelt, bei denen dem Gläubiger jedes Anrecht auf Deckung versagt ist, sondern daß in den Fällen der rechnerisch beschränkten Haftung das Gesetz den Bestand der Schuld nicht berühren will, und daß nur der Erzwingbarkeit des Leistungsbefehls Grenzen gesetzt sind. Hierauf näher einzugehen wird einem späteren Abschnitt vorzubehalten sein.

Die Haftung.

§ 4.

Zum Zwecke der Begriffsbestimmung der Haftung wenden wir uns zunächst der Terminologie unserer Gesetze zu, welche, wie bereits angeführt, für die Erfüllung der obligatio aus rechtspolitischen Gründen dem Gläubiger eine Garantie in der Form der Haftung geschaffen hat. Wenn wir auch aus dem Sprachgebrauch der Gesetze ausschlaggebende Begriffsmerkmale nicht festlegen können, so ist deren Prüfung doch im Rahmen dieser Abhandlung unerläßlich.

Das B. G. B. und das H. G. B. sprechen ständig von persönlicher Haftung im Gegensatz zur beschränkten Haftung. [29]) Daß hierin eine Ungenauigkeit liegt, wird unten näher aufgezeigt werden. Zunächst soll eine Gruppeneinteilung der Fälle aufgestellt werden, in denen das Gesetz von haften oder Haftung spricht.

1. bei der Haftung mehrerer Schuldner: in den Fällen von Gesamtschuldnerschaft, Vermögensübernahme, Vermögensnießbrauch, Bürgschaft oder Kreditauftrag.

---

27) cf. hierzu Schreiber, S. 48, 39. Buch S. 60. Schwerin S. 11, 33.

28) Schreiber S. 28 ff.

29) § 54, 185, 419 II, 768, 884, 1108, 1137, 1211, 1459, 1480, 1489, 1504 II, 1530, 1975, 1989, 1994, 2000, 2005, 2006, 2007, 2012, 2013, 2016, 2059, 2063, 2144, 2145, 2182 II, 2187 III, 2188, 2189, 2206, 2383. — Diese mangelhafte Terminologie hat jedoch der Schärfe und Klarheit der Rechtssätze in keiner Weise Eintrag getan.

2. bei der Haftung einzelner Schuldner: so z. B. bei Vater-, Erben- und Unterhaltspflicht.
3. In sehr vielen Fällen wird durch das Wort „haften" der Umfang der Haftung bestimmt. So z. B. bei der Herausgabe von Früchten bei Eigentums- und Erbschaftsansprüchen, weiter in den Fällen der Haftung nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung und den Vorschriften über unerlaubte Handlung.
4. Haftung für Verschulden, Vorsatz und Fahrlässigkeit, Rechts- und Sachmängel bei Kauf, Werkvertrag, Schenkung und Vermächtnis. Haftung für Verzug und Unmöglichkeit.
5. Behandelten die genannten Gruppen die persönliche Haftung, so behandelt die letzte Gruppe die Sachhaftung, wie wir sie bei der Haftung des Grundstücks und der Pfandsache finden[30])

Wir erkennen hieraus, daß wir aus dem Sprachgebrauch des B. G. B. eine Begriffsbestimmung nicht ableiten können, es sei denn daß man den Begriff des Einstehens in allen genannten Fällen finden kann.

Noch dazu kommt, wie schon angedeutet, eine mangelhafte Terminologie der Gesetze, die dadurch hervorgerufen wird, daß dort nicht klar zwischen persönlicher und nichtpersönlicher Haftung unterschieden wird. Persönlich haften bedeutet ursprünglich, mit dem Leib für die Erfüllung der Schuld einstehen. Da unser Recht eine solche Haftung aber nur noch in geringem Ausmaße kennt[31]), so würde von persönlicher Haftung jetzt da zu sprechen sein, wo die Persönlichkeit des Schuldners als Inhaber von Vermögenswerten erfaßt wird, ohne Rücksicht auf eine etwaige Modifizierung oder Beschränkung der Haftung. Unser Gesetz aber spricht nur dort von persönlich haften, wo der Gläubiger sich aus dem gesamten Vermögen des Schuldners befriedigen darf und nennt jede andere Haftung „nichtpersönlich". So kommt es, daß dort Gegensätze von beschränkter und unbeschränkter Haftung erscheinen, wo in der Tat keine vorhanden sind. Auch die beschränkte Haftung ist persönlicher Natur, niemals ist sie von der Person des Schuldners zu trennen. Ich verweise auf den Fall des § 1980 B. G. B., wo der beschränkt Haftende kraft seiner Schuld unbeschränkt, also wie das Gesetz sagen würde persönlich, haftet, und das Gleiche finden wir bei jeder Sondergutshaftung, falls der Verpflichtete sich Eingriffe in das Sondergut zuschulden kommen läßt, wodurch dieses geschmälert wird. Auch Ehrenberg[32]) in seinem sonst vortrefflichen und grundlegenden Werk erkennt nicht, daß es unrichtig ist, die Fälle, in denen der Gläubiger seine Forderung nur in ein Sondergut exequieren kann, als nichtpersönliche Haftung zu bezeichnen. Weiter vermißt man dort die deutliche Grenzziehung zwischen

---

30) Unrichtig Hamburger, S. 30, der auch die Haftung mit eingebrachtem Gut und Gesamtgut unter die Fälle der Sachhaftung zählt.

31) S. die Beispiele bei Schreiber S. 207.

32) a. a. O. S. 11.

Schuld und persönlich beschränkter Haftung [33]). Siber hat zum ersten Male eine neue auf den Normen des B. G. B. beruhende Einteilung der Haftungsarten gegeben, deren Bezeichnungen aber auch nicht befriedigen können. Er spricht von unpersönlicher Haftung in den Fällen der Sondergutshaftung, folgt damit Ehrenbergs Vorgängen, nennt aber diese Haftungsart „gegenständlich beschränkt". Statt der beschränkt persönlichen Haftung (Ehrenberg) schlägt Siber [34]) den Namen rechnerisch beschränkte Haftung vor. Leider finden wir auch hier die beschränkte Haftung gegen die beschränkte Verpflichtung garnicht abgegrenzt, ja, beide Normen werden sogar als gleich angesprochen.

Ehe wir nun zur Aufstellung der Haftungsarten schreiten, soll eine Bestimmung des Begriffs „Haftung" vorangehen.

§ 5.

Der Gesetzesbefehl zur Leistung wird durch das Institut der Haftung erst zum Leben erweckt. Daher war es eine rechtspolitische Notwendigkeit für das Gesetz, falls dem Leistungsbefehl auf Schuldnerseite nicht nachgekommen wurde, dem Gläubiger für die ausgebliebene Leistung einen Ersatz zu gewähren. Dies Mittel ist die Haftung. Ihre materielle Grundlage liegt im Privatrecht. Damit ist auch zugleich festgestellt, daß sich die vorliegende Arbeit nur im Gebiete des Privatrechts bewegt. Denn man kann von einer Haftung nicht dort sprechen, wo Maßnahmen der öffentlichen Gewalt gegen eine Einzelperson vorliegen, die eine Erfüllung öffentlich rechtlicher Pflichten des Betroffenen herbeiführen wollen. [35]) Aus ihrer Natur ergibt sich, daß sie dem Gläubiger erst dann ein Deckungsanrecht gewährt, wenn die Frage der Befriedigung bereits im negativen Sinne erledigt ist [36]). Der Gläubiger hat nach heutigem Recht verschiedene Wege zur Durchführung seines Anrechts. In bescheidenem Maße gibt ihm das Gesetz das Recht der Selbsthilfe gemäß § 229 B. G. B. und das Zwangsverwertungsrecht der Aufrechnung nach § 387. Die weitaus wirksamste Realisierungsmöglichkeit bietet aber die besonders in der Z. P. O., K. O., dem Z. V. G. und dem B. G. B. statuierte obrigkeitliche Hilfe, die dem Gläubiger beim Zugriff auf das Vermögen des Schuldners gewährt wird. Das Gesetzesgebot der schuldrechtlichen Haftung wirkt sich, wie bereits erwähnt, erst mit der gegen den Schuldner sich richtenden Zwangsvollstreckung aus, wobei aber nicht verkannt werden soll, daß es Fälle gibt, wo schon vor dem Stadium der Zwangsvollstreckung die Haftung wirksam werden kann. Ich nenne hier nur die Aufrechnungsmöglichkeit, dann den Eintritt in die Schuldhaftung infolge Übernahme eines Vermögens, wo eine sofortige Vermögenshaftung eintritt, ohne Rücksicht auf die Exekutionsreife der gläubigerischen Ansprüche. [37]) Haften bedeutet also das Unterworfensein des Schuldners unter die Zwangsvollstreckung. Das

33) in vorliegender Arbeit „rechnerisch beschränkte persönliche Haftung" genannt.
34) a. a. O. S. 183 ff.
35) Schreiber S. 28 ff.
36) so auch Schreiber mit Recht S. 177.
37) cf. Strohal S. 28.

Recht des Haftungsgläubigers ist ein subjektives Recht und gewährt ihm die rechtliche Befugnis und die Rechtsmacht, irgendwie vorzugehen, um Ersatz für die Nichtbefriedigung seines Anrechts zu erlangen, es ist also ein Befriedigungsrecht.

Die geschichtlichen Grundlagen des Haftungsbegriffes geben klar zu erkennen, daß zur Zeit einer primitiven Gesetzgebung der Inhalt der Ersatzpflicht nicht normiert war, vielmehr jeder rechtlich Interessierte, der Gläubiger und seine Sippe, oder sogar die Allgemeinheit der Volksgenossen die Haftungsgrenze und den Haftungsinhalt willkürlich bestimmte und sich dann eigenmächtig ohne Intervention der Staatsgewalt Genugtuung verschaffte. Die auch angewandte Exekution gegen die Person des Schuldners, ja seiner Familie, verbot die erstarkende Macht des Staates und ordnete einen gesetzlich organisierten Zugriff des Gläubigers unter Vermittlung der Gerichtsbehörden an. In der Weiterentwicklung dieser rechtspolitischen Notwendigkeit diente dann die Person des Schuldners nur noch subsidiär der Befriedigung des Gläubigers, so in dem Falle der Personalexekution als Abspaltung der Friedlosigkeit wegen Ungehorsams und der Unzulänglichkeit des Vermögens, wobei der erste Fall wohl tatsächlich dem Befriedigungszweck gedient, und sich nicht, wie behauptet worden ist, auf ein Pressionsmittel beschränkt hat.[38]) Als dann endlich noch die Schuldhaft als ein Mittel der Gläubigerbefriedigung wegfiel, wurde der Mensch nur noch als Inhaber von Vermögenswerten haftbar.

So kann heute die vertraglich bedungene Leistung eines berühmten Künstlers, eines besonders qualifizierten Arztes, überhaupt in Fällen, wo die Persönlichkeit des Leistenden eine besondere Rolle spielt[39]), bei eingetretener Nichtleistung nicht durch eine Personalexekution erzwungen werden, vielmehr tritt eine Haftung mit einem Vermögensteil ein, dessen Höhe gegebenen Falls vom Gericht festzustellen ist.[40])

Für den Begriff der Haftung nämlich ist es irrelevant, ob sich die Obligation auf ein Gut in wirtschaftlichem Sinne bezieht oder nicht. Da die Schuldverpflichtung ein materielles Interesse in jedem Falle voraussetzt, so ist auch das Haftungsobjekt gegebenen Falls in einer Geldsumme auszudrücken. Was die Form betrifft, in der die Haftung im geltenden Recht auftritt, so ist zunächst festzustellen, daß diese für den Begriff der Haftung belanglos und eine andere Form als die der Zwangsvollstreckung keineswegs ausgeschlossen ist; sie erscheint z. B. im Verkauf beim Mobiliarpfand. (§ 1228 B. G. B.)[41]) Daß sie kein rein öffentlich rechtliches Institut ist, geht schon daraus hervor, daß einerseits die Erzwingbarkeit im Privatrechtsgebiet liegt, während lediglich die Form Prozeßrecht darstellt, und nicht nur der

38) cf. Buch S. 11, Planitz S. 87.

39) Ausnahmen bei Schreiber S. 207.

40) cf. § 893 Z. P. O. Gaupp-Stein zu § 893, I a, e in Verbindung mit 280, 286, 325 f, 283 B. G. B.

41) ob man eine Haftung im Falle des § 888 II annehmen darf, kann bedenklich erscheinen, jedoch ist darauf hier nicht näher einzugehen.

Staat, sondern auch der Vollstreckungsgläubiger in das Vermögen des Schuldners durch die Vollstreckung eingreift. § 753 der Z. P. O. bestimmt, daß der Gerichtsvollzieher im Auftrage des Gläubigers die Vollstreckung vorzunehmen hat. Dabei übt natürlich der Gläubiger in keinem Augenblick staatliche Macht aus [42]). Sein Recht beschränkt sich lediglich darauf, die staatlichen Organe in Bewegung zu setzen. Das Vollstreckungsrecht als solches ist öffentlich rechtlicher Natur, indem die Tätigkeit der Vollstreckungsorgane einen öffentlich rechtlichen Akt darstellt. Wir haben es hier nicht mit öffentlich rechtlichen Zwangsmitteln zur Überwindung des Ungehorsams [43]) zu tun, sondern es liegt nur Zwang durch die öffentliche Gewalt vor auf Grund privatrechtlicher Haftung. Da diese Haftung ein relatives Recht ist, so kann sie sich naturgemäß nur gegen eine bestimmte Person oder Sache richten. Der Befriedigungsberechtigte muß also notwendigerweise kraft der Haftung ein Recht bekommen, die fremde Rechtsmacht anzugreifen, also ein Recht haben, mit Hilfe des Staates eine Rechtsänderung herbeizuführen. [44]) Dieses Recht ist aber keineswegs ein publizistisches Vollstreckungsrecht, sondern ein rein privates. Das Gesetz verschafft dem Berechtigten wegen der Nichtbefriedigung seines Anrechts einen Ersatz. [45]) Keinesfalls kann man von einem Zwangsbefriedigungsrecht des Gläubigers sprechen, denn nach durchgeführter Vollstreckung hat ja der Gläubiger allenfalls wirtschaftlich erreicht, was er haben wollte, keineswegs aber hat er rechtlich durch eine Schuldnerleistung erreicht, was er erlangen sollte. Sein Anrecht ging ursprünglich auf ein Bekommensollen durch Leistung. Der Inhalt der Haftung bedeutet das Einstehenmüssen des Schuldners für die übernommene Schuldpflicht. Die obligatio bedeutet haften. [46])

§ 6.

Dem Wesen dieser obligatio entspricht es nun, daß aus ihr eine unbeschränkte Haftung entspringt; denn wer zu einer obligatorischen Leistung verpflichtet ist, haftet auf die gesamte Leistung oder auf deren vollen Wertersatz, es sei denn, daß dem Inhalt der Obligation zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Dieser unumschränkten Preisgabe des Schuldnervermögens widersprechen aber mannigfache Gründe, sodaß schon seit den ältesten Zeiten der Gesetzgeber auf eine Abstufung der Haftung bedacht sein mußte. Oft war es schon die Art der Schuldverhältnisse, welche die Haftungsintensität beeinflußt hat; dann waren diese oder jene Personen des Schuldverhältnisses besonders schutzbedürftig, sodaß das Gesetz an eine Modifizierung der

---

42) Hamburger S. 48.

43) Gierke, Schuld und Haftung S. 76, Anmerkung 115. Schreiber S. 177, Anmerkung 1.

44) so ähnlich auch von Tuhr, allgem. Teil, Seite 976, Hamburger, Seite 53.

45) Schreiber, Seite 177, Siber Iherings Jahrbücher 50, Seite 89 ff.

46) Binder, Seite 45.

Haftung denken mußte. Bei Vorhandensein materieller Haftung war es also angebracht, entweder die Haftung schuldmehrend (Gattungsschulden) oder schuldumgestaltend (Rücktrittsbefugnis, Schadenersatz) wirken zu lassen. Auch eine Haftungsbeschränkung schien manchmal aus wirtschaftlichen Gründen angebracht zu sein. So entstanden im Laufe der Rechtsentwicklung Haftungsarten, deren genauere Betrachtung dem Folgenden vorbehalten sei.

Daß aus einem jeden Schuldverhältnis Haftung entspringt, wurde bereits erwähnt. Diese gesetzliche Haftung setzt in der Regel das gesamte Schuldvermögen dem Zugriff der Gläubiger aus, wobei allerdings der Vollstreckung durch das Gesetz gewisse Grenzen gezogen sind. (§ 811, 812 Z. P. O.) Die Zugriffsmacht des Gläubigers kann sich gegen Sachen wie gegen Personen richten, wobei bei der Personenhaftung zu bedenken ist, daß nicht die Person in ihrer körperlichen Erscheinung der Exekution unterliegt, sondern nur das Vermögen des Schuldners und „in gewissem Sinne seine Arbeitskraft" ergriffen wird.[47]) Diese fundamentale Unterscheidung zwischen Personen- und Sachhaftung bedingt eine gesonderte Untersuchung.[48])

Die im Rahmen dieser Arbeit nicht interessierende Sachhaftung sei kurz vorweggenommen. Sie bedeutet keineswegs gegenüber der Personenhaftung nur eine quantitative Verschiedenheit, sondern sie ist ganz anderer Art.

Auch hier steht dem Gläubiger wegen seines Anrechts, falls nicht erfüllt wird, Deckung zur Seite, nur gibt dieses Deckungsanrecht ihm keine Befugnisse gegen eine Person, sondern gegen eine Sache, ohne Rücksicht auf den passiven Träger dieser Sachhaftung.[49])

Dabei ist auch an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich festzustellen, daß dies Recht des Gläubigers keineswegs ein sachenrechtliches im Sinne vom B. G. B. ist, d. h. es braucht nicht „voll wirksam" zu sein, doch bleibt es trotz der Möglichkeit der rechtlichen Beschränkung[50]) ein absolutes Recht. Die Sachhaftung hat also nur das Vorhandensein eines Anrechtes und einer haftenden Sache zur notwendigen Voraussetzung. Über die Sachhaftungsarten und -fälle hier eine Übersicht zu geben, erübrigt sich.

Vielmehr bedarf die Personenhaftung, oder persönliche Haftung genannt, einer eingehenden Untersuchung. Sie stellt sich im Gegensatz zu der eben erwähnten Sachhaftung als relatives Recht dar, das sich gegen einen bestimmten Menschen richtet. Daraus ergibt sich auch mit Notwendigkeit die Zweiteilung der Haftungsarten in Personen- und Sachhaftung: tertium non datur. Alle verstärkten oder abgeschwächten Haftungen sind m. E. Grade

47) vergl. Beispiel bei Schreiber, Seite 176.

48) Amira, Besprechung Gierke, S. 487 (zwei Haftungsarten), Gierke, Schuld und Haftung Seite 11 (3 Haftungsarten).

49) es sprechen von „Gegenstandshaftung" Müller-Meikel, I b, Seite 214; Strohal, Seite 48; cf. Schreiber, Seite 190; vgl. auch Zitelmann, a. a. O. S. 563.

50) so durch Binnenschiffahrtsgesetz § 110. H. G. B. § 765.

der Personenhaftung und als solche einem Intensitätssystem einzufügen, das etwa folgende Abteilungen aufweist: volle Vermögenshaftung, rechnerisch beschränkte Haftung, gegenständlich beschränkte Haftung.[51])

Oft bekommt die gesetzliche Art der Haftung dadurch einen Zuwachs, daß durch Parteiabrede oder Gesetz (gesetzliches Pfandrecht) dem Gläubiger ein weiteres Deckungsanrecht gewährt wird; aber solche Fälle im Verein mit denen, welche die Haftung völlig umgestalten, etwa ein Rücktrittsrecht geben oder dergleichen, bedingen notwendig eine völlige oder nur teilweise Umgestaltung des Schuldverhältnisses: zu den alten Ersatzpflichten, die begrifflich den aufgezählten Personenhaftungsarten angehören können, treten weitere hinzu. Diese tatsächlich vorhandene materielle gesteigerte Haftung vermehrt aber m. E. die vorhin genannten Grundhaftungsintensitäten nicht, sondern tritt nur in jedem betreffenden Fall zu der Regelhaftung hinzu. Wir können daher diese Modifizierung der Haftung übergehen und uns lediglich auf die hier interessierende Skala der drei persönlichen Haftungsarten beschränken.

Regelmäßige Haftung ist die volle Vermögenshaftung. Wenn aber der Gläubiger sein Anrecht nicht in dieser normalen Höhe durchsetzen kann, also ihm das volle Schuldnervermögen nicht verhaftet ist, oder er nur einen Teil seiner Forderung mit Erfolg einklagen kann, so sprechen wir von beschränkter Haftung. Es handelt sich dabei nicht um förmliche Vorschriften des Gesetzes, sondern um Bestimmungen über Haftungsgegenstand und Haftungsumfang. Diese Normen entnehmen wir also dem Privatrecht. Lediglich die Bestimmung, daß die Person des Schuldners und die unentbehrlichsten Gebrauchsgegenstände der Vollstreckung entzogen sind, finden wir, da sie formellrechtlicher Natur sind, in der Z. P. O. (§ 811, 812).

III. Abschnitt.

Die beschränkte Haftung.

§ 7.

Schon die letzterwähnte Bestimmung, die wir in den §§ 811, 812 der Z. P. O. finden, hat offensichtlich den wirtschaftlichen Schutz des Schuldners im Auge. So ist es auch in fast allen Fällen gesetzlicher oder vertraglicher Haftungsbeschränkung als vorliegend zu erachten. Die Schuldnerpersönlichkeit soll in vermögensrechtlicher Beziehung nicht vollständig dem Ruin durch eine rigorose Vollstreckung entgegengetrieben werden. Mindestens hat der Schuldner auf die Entstehung und Höhe der Verpflichtung,[52]) die ihn haftbar macht, keinen bestimmenden Einfluß ausüben können. In anderen Fällen soll der Verpflichtete wenigstens zeitlich eine Haftungserleichterung geltend machen können, in wieder anderen Fällen sind Gesichtspunkte der Billigkeit und

51) ähnlich Schreiber, Seite 205; Strohal, Seite 35.

52) Ehrenberg, Seite 21; Nothnagel, Seite 21.

wirtschaftlichen Tragbarkeit ausschlaggebend gewesen. Wenn dann im großen und ganzen die Haftungsbeschränkung auf eine Risikominderung seitens des Schuldners hinausführt, so könnte andererseits der Gläubiger durch die Haftungsbeschränkung bedeutende wirtschaftliche Einbuße nehmen. In den meisten Fällen aber hat sich der Gläubiger „nach Kenntnisnahme der Kreditbasis" mit der beschränkten Haftung einverstanden erklärt. Es sei denn, daß infolge Übernahme eines Vermögens eine Schuldnachfolge eintritt und ihm so ein neuer Schuldner gegenübersteht, zu dessen Schutz das Gesetz die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung statuiert, ohne daß der Gläubiger der eventl. Haftungsbeschränkung zustimmen könnte. Auf dem Gebiete des Handelsrechts ferner, wo die Idee der beschränkten Haftung geradezu von schöpferischer Kraft war, bedingen die Bedürfnisse des Verkehrs eine beschränkte Haftung des Schuldners, denn es muß als billig, ja als notwendig angesehen werden, daß das Prinzip der Arbeitsteilung zu einer Teilung der juristischen Verantwortlichkeit führen muß.

§ 8.

Was das juristische Wesen der beschränkten Haftung anbetrifft, so ist hier festzustellen, daß es m. E. zu weit geht, wenn man der Lehre von der beschränkten Haftung des Schuldners eine selbständige Stelle in unserem Privatrechtssystem anweisen wollte.[53]) Daß die nachfolgend aufgezählten Fälle beschränkter persönlicher Haftung innerlich zusammengehören, obgleich sie verschiedenen Gebieten unseres Privatrechts entstammen, soll nicht bestritten werden. In jedem Falle bleibt das Recht des Berechtigten ein Forderungsrecht gegenüber dem rechnerisch oder gegenständlich beschränkt Haftenden. Dies Recht wird durch die beschränkte Haftung um kein Haar anders. Lediglich die Realisierbarkeit der Forderung ist beschränkt. In prozeßualer Beziehung kann dies, wie später noch aufzuzeigen sein wird, ganz ohne, aber auch von wesentlicher Bedeutung sein. Jedenfalls muß der Gläubiger seine materielle Forderung im ordentlichen Prozeßwege einklagen und in diesem Rechtsstreit obsiegen. Sache der Zwangsvollstreckung ist es, die zugesprochene Forderung zu realisieren. Da sind dann die Fälle höchst verschieden. Einmal haftet ihm das ganze Schuldnervermögen in einer gewissen Höhe, ein andermal wird der Haftungsgegenstand von vornherein oder erst kraft Einrede fest umgrenzt. Das Recht des Gläubigers soll, wie Ehrenberg[54]) behauptet, auch gegen dritte Personen geschützt sein; dies scheint mir gegen den relativen Charakter der beschränkten persönlichen Haftung zu verstoßen, denn schon das Pfandrecht des Gläubigers, das Ehrenberg zu den beschränkten Haftungsfällen hinzuzählt, muß doch offensichtlich als ein Fall der Sachhaftung angesprochen werden.

---

53) cf. hierzu Schwerin, Seite 41; Ehrenberg, Seite 34/35.

54) Seite 463. a. a. O.

§ 9.

Wenden wir uns nun den Erscheinungsformen der beschränkten persönlichen Haftung zu. So sei nochmals das hier aufgestellte Haftungsintensitätssystem ins Gedächtnis zurückgerufen, welches volle Vermögenshaftung, rechnerisch beschränkte Haftung und gegenständlich beschränkte Haftung als die drei Grade der Personenhaftung aufführte. Der Regelfall der vollen Vermögenshaftung ist im Rahmen dieser Arbeit nicht zu erörtern. Hingegen sollen die beiden anderen Haftungsarten eingehend gewürdigt werden.

Die rechnerisch beschränkte Haftung bedarf einer genauen Abgrenzung gegen die Fälle der beschränkten Schuld, die äußerlich den Fällen beschränkter Haftung sehr ähnlich sehen und auch im allgemeinen juristischen Sprachgebrauch damit bezeichnet werden. Bei der rechnerisch beschränkten Haftungsart wird der Bestand der Schuld und des Anrechts nicht berührt, sondern nur die Haftung in rechnerischer Höhe beschränkt, d. h. Deckung und Haftung sind im Verhältnis zu Anrecht und Schuld rechnerisch eingeschränkt. Mit Schreiber stehe ich auf dem Standpunkt, daß Anrecht und Schuld hier auf einen höheren Betrag gehen als Deckung und Haftung.[55]) Das ergibt sich schon aus der juristischen Erscheinungsform dieser Haftungsart. Dagegen nimmt Siber an[55a]), es fehle sowohl im römischen wie auch im heutigen Recht an einem Anhalt dafür, daß in den Fällen rechnerisch beschränkter Haftung das Leisten des Schuldners auf mehr ginge, als der Anspruch des Gläubigers. Daraus resultiert seine Ansicht bezüglich der Rückforderung des irrtümlich zuviel Gezahlten, die Siber in allen diesen Fällen bejaht, wo nicht die Mehrzahlung einer sittlichen Pflicht oder Anstandsrücksicht entsprochen habe. (§ 814 B. G. B.). Daß dem Schenker nach § 528 die Rückforderung selbst dann gestattet ist, wenn er bei der Leistung nicht wußte, daß er zu der Leistung nicht verpflichtet war, bedeutet allerdings eine lex specialis gegenüber dem § 813, der eine Rückforderung in einem solchen Falle ausschließt. Aus diesem Argument dürfen wir aber keinesfalls auf alle Kondiktionsfälle der rechnerisch beschränkten Haftung schließen. Im Gegensatz zu Siber nehme ich an, daß die Verpflichtung des Schuldners mit dem Anspruch des Gläubigers durchaus nicht übereinstimmt. Würden wir Siber folgen, so wäre in allen später zu behandelnden Fällen rechnerisch beschränkter Haftung der befriedigte Gläubiger stets der Gefahr einer Rückforderung ausgesetzt. Was der Schuldner außerhalb des Prozesses gezahlt hat, kann er nicht zurückfordern, denn seine Schuld wird durch die Möglichkeit einer Haftungseinschränkung keineswegs berührt;

---

55) cf. Oertmann, Schuldverhältnisse, Seite 9, der richtig andeutet: von rechnerisch beschränkter Haftung sei nur in solchen Fällen zu reden, wo durch besondere Umstände, die an sich, nach ihrer Zweckbestimmung, auf eine weitergehende Entfaltung angelegte Schuld, sich nur bis zu dem bestimmten rechnerischen Maximum entfalten kann oder nachträglich darauf zurückgedrängt wird. Oertmann sieht allerdings nicht die Gruppe der begrenzten Schulden.

55a) vgl. Siber, Rechtszwang, S. 184; dazu Geib, Rechtsschutzbegehren, S. 164.

von der Leistung eines indebitums kann somit garnicht die Rede sein. Auch wenn im Prozeß sich die Haftungshöhe des Schuldners als niedriger herausstellt, als der Wert der bereits gewährten Leistung ausmacht, müssen wir an dem Ausschluß der Kondizierbarkeit des Gezahlten festhalten. Die in der Literatur [56]) vielfach vertretene Gegenansicht, die Fälle rechnerisch beschränkter Haftung bedeuteten in Wahrheit eine Beschränkung des Schuldverhältnisses auf den durch die Haftung angegebenen Betrag, ist nach der hier vertretenen Ansicht zu verwerfen. Noch ein Argument sei gegen die herrschende Meinung ins Feld geführt. Im Falle rechnerisch beschränkter Haftung, welche erst durch eine dilatorische Einrede herbeigeführt wird, wird doch ganz offenbar nur die gegenwärtige Durchsetzbarkeit der Schuld beeinträchtigt, doch niemals die Schuld selbst beschränkt. Oder wie wollte die herrschende Meinung hier die später vorhandene Möglichkeit einer neuen Vollstreckung motivieren, wenn nach ihrer Ansicht die Schuld durch die Geltendmachung der Einrede automatisch beschränkt wird? [57]) Ganz offensichtlich will das Gesetz also nur die Zwangsmacht einschränken, für eine Beschränkung des Schuldbefehls findet sich kein Grund. [58]) Übrigens sei noch darauf hingewiesen, daß m. E. auch die Fälle, in denen eine rechnerisch beschränkte Haftung erst durch Einrede hergestellt wird, zu der großen Gruppe dieser Haftungsart hinzuzuzählen und derselben einzuordnen sind.

Wenden wir uns nun zu einigen prozeßrechtlichen Fragen. Im Gegensatz zur später zu behandelnden gegenständlich beschränkten Haftung ist die Haftungsbeschränkung bei der rechnerisch beschränkten Haftung sofort im Urteil auszusprechen; in dieser Höhe unterliegt dann — und das ist der Berührungspunkt mit den Fällen beschränkter Schuld — das ganze Schuldnervermögen der Vollstreckung. Man müßte von einem Fehlurteil sprechen, wenn das Urteil eine höhere Summe, etwa die Summe der Schuld, falls diese höher als die durch Urteil festgestellte Haftungsgrenze ist, nennen würde. Da der Bestand der Schuld in den Fällen rechnerisch beschränkter Haftung nicht berührt wird, so ist eine freiwillig erfolgte Zahlung, die über das hinausging, zu was der Schuldner eigentlich im Prozeß nur hätte verurteilt werden können, nicht kondizierbar. Eine andere Folge der Unberührtheit von Schuld und Anrecht ist die spätere Wiedergeltendmachung des Anspruches seitens des Gläubigers, wenn der Schuldner wieder in den Besitz von Haftungsobjekten ist. Dies kann selbstverständlich nur in den Fällen einer von vornherein vorhandenen oder erst durch dilatorische Einrede herbeigeführten rechnerischen Haftungsbeschränkung stattfinden; kraft einer peremptorischen Einrede ist die Geltendmachung des Anspruchs für immer ausgeschlossen. Eine Klageabweisung kann in den

56) vgl. Schwerin, Seite 36, Anmerkung 39 und die dort Zitierten.

57) auch Oertmann, Schuldverhältnisse, Seite 9: „Schuld ipso iure unberührt".

58) so auch Schreiber, Seite 212, ohne auf die Frage der Kondiktion einzugehen; allerdings derselbe für eine Begrenzung der Schuldpflicht, Seite 233.
cf. auch Reichel a. a. O., Seite 21. Der Schuldner schuldet die Leistung in vollem Umfange, für eine condictio ist kein Raum.

Fällen rechnerisch beschränkter Haftung m. E. nur erfolgen, wenn die Erschöpfung des Haftungsobjektes, nämlich des Schuldnervermögens, bereits im Prozeß bewiesen ist. Auch mit dieser Klagabweisung wird rechtlich weder die Existenz des Anrechts noch der Deckung berührt, genau wie in dem Falle einer fruchtlos erfolgten Zwangsvollstreckung. In den Fällen der rechnerischen Haftungsbeschränkung durch eine aufschiebende Einrede muß der Prozeßrichter sogar von Amts wegen das Haftungsobjekt prüfen und demgemäß verurteilen, in den anderen Fällen haftet das ganze Schuldnervermögen in Höhe der durch die Haftung angegebenen Grenze, und es erfolgt Verurteilung in dieser Höhe; ob dabei die Zwangsvollstreckung zur vollen Gläubigerbefriedigung führt, berührt nicht das Urteil. Dieses Ergebnis wird meines Wissens auffälligerweise nirgends in der Darstellung der beschränkten Haftung berücksichtigt.

Gehen wir nun zur Behandlung der gegenständlich beschränkten persönlichen Haftung über. Hier ist die einzige Stelle in der ganzen Lehre von der beschränkten Haftung, wo Ehrenbergs „Sondergut", auf das er seine gesamte Arbeit einst abgestellt hat, sowohl als terminus technicus als auch zur Abgrenzung gegen die andere beschränkte Haftungsart Verwendung finden kann. Trotz dieser Sondergutshaftung ist sie eine persönliche Haftungsart. Wie der Name sagt, beschränkt sie sich „gegenständlich", d. h. sie erfaßt nicht, wie die rechnerisch beschränkte Haftung, das ganze Schuldvermögen schlechthin, sondern nur bestimmte Ausschnitte aus diesem. Andererseits unterscheidet sie sich von der schon erwähnten Sachhaftung dadurch, daß sie ein relatives Recht ist und nur das Sondergut erfaßt, welches noch im Eigentum des Schuldners steht. Der Gläubiger kann aus dem haftenden Sondergut in fremde Vermögensmassen überführte Gegenstände nicht in Anspruch nehmen. Deshalb hat das Gesetz auch Schutzvorschriften zur Abwendung einer Nichtbefriedigung des Gläubigers festsetzen müssen. Die rechtspolitische Notwendigkeit dafür lag in dem Umstand, daß dem Schuldner nicht jeder Einfluß auf das Sondergut entzogen werden soll noch kann. Er bleibt somit als Rechtsträger zweier verschiedener Vermögensmassen in der Lage, dem Sondergut Werte zu entnehmen und diese seinem Privatvermögen zuzuführen. Um diesen Schiebungen bei einer beschränkten Haftung vorzubeugen, hat das Gesetz Abwehrmaßregeln getroffen, die sich besonders in zwei Richtungen bewegen: Bestandsfeststellung der ausgeschiedenen Vermögensteile und scharfe Verwaltungstrennung. Allerdings ist das Gesetz nicht in allen Fällen den gleichen Weg gegangen, nicht immer hat die gesetzliche Regelung zu befriedigenden Ergebnissen geführt. Einzelheiten hierüber seien der späteren Einzelbehandlung der betreffenden Materien vorbehalten.

Wie schon bei der rechnerisch beschränkten Haftung eine Einwirkung der Haftung auf die Schuld abgelehnt wurde, so ist auch in den Fällen der gegenständlich beschränkten Haftung nicht von einer beschränkten Schuld zu sprechen. Der Umfang

des ursprünglichen Leistungsverhältnisses wird nicht dadurch berührt, daß die Haftung eine gegenständlich beschränkte ist.[59]) Wo wir es mit einer solchen Haftung kraft Einrede zu tun haben, besteht ja die Schuld ipso iure weiter, auch wenn der Schuldner seine ursprünglich unbeschränkte Haftung gegenständlich beschränkt hat. Denn ich sehe auch dort Fälle beschränkter Haftung, wo diese Beschränkung erst durch Einrede seitens des Schuldners herbeigeführt wird. Daß vor dieser Verteidigungshandlung des Schuldners nicht von beschränkter Haftung gesprochen werden kann, liegt auf der Hand;[60]) andererseits sehe ich aber nicht ein, warum man in den Fällen der Haftungsbeschränkung kraft Einrede keine beschränkte Haftung annehmen soll. Buch[61]) und Schreiber[62]) operieren hier mit den Ausdrücken „unvollkommene" und „abgeschwächte" Haftung. M. E. können alle beschränkten Haftungen „unvollkommene" Haftungen sein, denn vielfach ist die Schuld größer und das Gläubigeranrecht wird nicht voll gedeckt; das liegt schon im Wesen der beschränkten Haftung begründet. Mit den seitens der beiden genannten Autoren vorgeschlagenen neuen Bezeichnungen würde nichts für die Lehre von der beschränkten Haftung gewonnen werden.

Wenden wir uns nun zur Frage der Kondizierbarkeit. Da, wie schon erwähnt, der Bestand der Schuld keineswegs durch die hier behandelte beschränkte Haftungsart berührt wird, so nehme ich auch in diesem Falle den Ausschluß der Kondizierung des Gezahlten an. Die gestellten Sicherungen haften weiter, ein Teilbetrag des Anrechts wird nur seiner Deckung entkleidet. Da man also davon auszugehen hat, daß nicht die Schuld, wohl aber die Haftung beschränkt ist, so kann der Schuldner seine Leistung niemals kondizieren, auch wenn sich herausstellt, daß der Betrag der Schuld größer war, als der Wert der Haftungsmasse ausmacht. Zu unannehmbaren Ergebnissen führt die Gegenansicht[63]), nach der der Schuldner nur Leistung aus der Haftungsmasse schuldet. Ein Nachlaßgläubiger muß also z. B. stets gewärtig sein, das vom Erben empfangene Geld wieder zurückzahlen zu müssen, wenn sich herausstellt, daß die Schuld des Erben den Wert des Nachlasses überstieg, oder wenn er aus seinem Privatvermögen in Unkenntnis der beschränkten Haftung die Schuld berichtigte. (cf. § 814 B. G. B.) Hat der Erbe tatsächlich aus dem Nachlaß gezahlt, so kann er nicht kondizieren. Nur werden die übrigen Nachlaßgläubiger, falls der Nachlaß zur Befriedigung aller Verbindlichkeiten nicht mehr ausreicht, entsprechend geschädigt, da sie vom Erben unter den Voraussetzungen des § 1979 B. G. B. keinen Ersatz verlangen können. Dies Ergebnis ist

59) so auch Geib, Rechtsschutzbegehren, Seite 166 f. Buch Seite 52; Schwerin, Seite 36.

60) Dies hebt besonders Schreiber, Seite 225, hervor.

61) Seite 63.

62) Seite 225 und 243.

63) vertreten von Siber, Rechtszwang, Seite 183 f; Hellwig, Anspruch, S. 510. cf. auch Hamburger, Seite 122, der anscheinend die condictio zulassen will, wenn keine Haftungsmasse mehr da ist, oder wenn der Wert der Haftungsmasse niedriger ist als die Schuld. cf. auch Geib, Rechtsschutzbegehren, Seite 166.

zweifellos vom Gesetz gewollt und ergibt sich auch, wenn man nur die Haftung als beschränkt annimmt. Anders aber liegt der Fall, wenn der Erbe aus seinem Privatvermögen bezahlt hat. Dann muß der befriedigte Gläubiger nach Sibers und Hellwigs Ansicht zurückzahlen und kann dann gegen den Nachlaßverwalter neu klagen. Daraus ergibt sich, daß die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers völlig in die Willkür des Erben gestellt ist, zumal der Erbe keinerlei Nachteil davon hat, ob er aus dem Nachlaß oder aus seinem Privatvermögen zahlt. Wegen dieses unbefriedigenden Ergebnisses lehnen wir diese Ansicht ab. Mit Recht ist gesagt worden [64]), „daß der Gläubiger nur ein Recht hat, *daß* der Schuldner leistet; *mit welchen Mitteln* er leisten will, ist Sache des Schuldners." Eine weitere Streitfrage ist zu behandeln: ob nämlich der gänzliche Fortfall des haftenden Vermögenskomplexes zum Fortfall von Schuld und Haftung führt. Die h. M., darunter auch Ehrenberg, nimmt an, daß die Schuld erlischt, wenn keine Haftungsobjekte mehr im Sondervermögen des Schuldners sind. Ich möchte nicht annehmen, daß „das Ausgeübtsein einer gesetzlich nur begrenzten Zugriffsmacht" den Untergang der Schuld zur Folge hat. Diese Annahme befriedigt nicht und beruht nur auf der Scheu, Schuld ohne Haftung anzuerkennen. Dazu muß sich aber auch die h. M. in dem Falle doch bequemen, wenn nämlich die Schuld höher ist als der Wert der Haftungsobjekte, denn dann fehlt der Schuld eben die entsprechende Haftung. M. E. bedeutet die Erschöpfung des Sondergutes Fortfall der Haftung, durch welche die Schuld realisierbar war. Die Schuld bleibt bestehen. Sie kann wirksam noch nachträglich bezahlt werden, Pfand und Bürgen haften auch fernerhin. [65]) Ob der Schuldner, der entweder von vornherein oder erst durch Geltendmachung einer Einrede seine Haftung gegenständlich beschränkt hat, Klagabweisung verlangen kann, wenn er den ganzen Fortfall der Haftungsobjekte liquid stellt, ist fraglich und sehr bestritten. [66]) Meiner Ansicht nach hat Schreiber [67]) durchaus recht, wenn er bei begründeter Forderung des Gläubigers den Schuldner unter allen Umständen verurteilt. Die Erörterung der im Urteil vorbehaltenen Haftungsbeschränkung ist in die Zwangsvollstreckungsinstanz zu verweisen. [68]) Der Schuldner würde so die Prozeßkosten zu tragen haben, es sei denn, daß § 93 Z. P. O. ihm zur Seite steht. Die Unbilligkeiten, die sich bei gelungenem Erschöpfungsbeweis und daraufhin erfolgter Klagabweisung einstellen, wären behoben und beiden Parteien gedient.

Leonhard [69]) meint, man müsse dem Erben das Recht geben, Abweisung der Klage zu verlangen, wenn nichts mehr im Nachlaß

---

64) so Tuhr, allgem. Teil, Seite 112. Hamburger, Seite 120 und h. M.

65) cf. hierzu Strohal, Schuldpflicht, Seite 40 ff. Gierke, Schuld und Haftung, Seite 108; Buch, Seite 53.

66) für Klagabweisung die h. M. cf. Schreiber, Seite 244, Anmerkung 4 und die dort Zitierten. Fr. Leonhard, Erbrecht zu § 1973.

67) Schreiber, Seite 246.

68) so auch Enneccerus II, 3, § 74 III. cf. Z. P. O. Kommentar von Busch-Krantz zu § 780, Anmerkung 3.

69) Leonhard, Erbrecht, § 1973.

ist, denn es sei stets unsicher, ob noch später Masse aufgefunden wird. Die praktischen Unbilligkeiten, welche mit einer Klagabweisung verbunden werden, sind, wie auch Schreiber feststellt, kurz folgender Art: Es können sich trotz gelungenem Erschöpfungsnachweis doch noch später Haftungsobjekte vorfinden, die den kostenpflichtig abgewiesenen Gläubiger vollauf gedeckt hätten. Will der Gläubiger nun zur Befriedigung schreiten, so muß er sich einen neuen vollstreckbaren Titel verschaffen, und hat dann vielleicht doch noch das Nachsehen, falls ihm andere in einem glücklicheren Augenblick zuvorkommen. Würde dem Erben außerdem der § 93 Z. P. O. nicht zur Seite stehen, also wenn er den Anspruch überhaupt bestreitet, so hat doch fraglos der Gläubiger alle Veranlassung, Klage zu erheben und kann nicht lediglich auf den Nachweis hin, daß der Nachlaß erschöpft sei, abgewiesen werden.

Bei bereits durchgeführter Haftungsbeschränkung — der Erbe würde in solchem Falle nicht mehr passiv legitimiert sein — ist ein Vorbehalt im Urteil nicht nötig. (§ 780 II. Z. P. O.) Eine Vollstreckung in ihr eigenes Vermögen haben diese dort genannten Personen ja nicht zu besorgen. Haftungsobjekt ist stets nur das Sondergut (z. B. der Nachlaß). Über den Einwand der beschränkten Haftung zu entscheiden, ist das Gericht nicht verpflichtet. Es *kann* jedoch schon im Urteil — evtl. durch Klageabweisung — darüber befinden. Jedenfalls ist festzuhalten, daß Schuld und Anrecht durch haftungsbeschränkende Handlungen des Schuldners nicht berührt werden. Zu Strohals Ausführungen hierüber [70]) sei noch folgendes gesagt: Strohal will nur beim unbeschränkt haftenden Schuldner eine Verurteilung eintreten lassen, auch wenn dieser z. Zt. kein vollstreckbares Vermögen hat. Anders, wenn der gegenständlich beschränkt haftende Schuldner die Erschöpfung des Sondergutes „sofort liquid stellt"; dann will Strohal die Klage abweisen. [71]) Daß dies nicht der in dieser Arbeit vertretenen Meinung entspricht, wurde oben dargestellt. Bezüglich des Fortdauerns des „schuldrechtlichen Leistensollens" und damit der Haftung, bin ich mit Strohal gleicher Ansicht. Wenn er jedoch im Falle des Untervermächtnisses (§ 2187 B. G. B.) nicht nur das Maß der Haftung, sondern auch den Inhalt der Verpflichtung für begrenzt hält, so ist dies keine absonderliche Erscheinung, sondern ergibt sich durch die Wirkung, der die Beschränkung herbeiführenden peremptorischen Einrede des Hauptvermächtnisnehmers. Übrigens handelt es sich wohl im genannten Falle um keine Sondergutshaftung, wie Strohal meint, sondern um einen Fall rechnerischer Haftungsbeschränkung [72]), unter der dieser auch in vorliegender Arbeit abgehandelt werden soll.

---

70) Seite 38.

71) so auch von Tuhr, Seite 113, Anmerkung 70 und h. M.

72) wie im Text auch Schreiber, Seite 212, 244, 246; allerdings ist § 2187 BGB. einer der wenigen Grenzfälle zur gegenständlich beschränkten Haftung hin.

IV. Abschnitt.

Zu den Fällen der beschränkten Haftung.

§ 10.

Bevor wir in die Behandlung der einzelnen Fälle von gesetzlicher Haftungsbeschränkung eintreten, sind zuerst einige bedeutende Gebiete auszuscheiden, von denen man gewöhnlich annimmt, daß sie ebenfalls zur „beschränkten Haftung" zählen. M. E. liegen die Gründe dafür in der mangelhaften Ausnützung der Ergebnisse der Lehre von Schuld und Haftung. Ehrenberg, der bekanntlich nur dort von beschränkter Haftung spricht, wo „die Haftung des Schuldners ausschließlich und für alle Zeit auf das Sondergut beschränkt ist" [74]), erkennt bei seinen vielen eingangs angeführten Beispielen einer „Haftung bis zur bestimmten Werthöhe" nirgends, daß es sich in Wirklichkeit um keine Haftungsbeschränkung handelt, sondern daß der Schuldner für eine gesetzlich limitierte Schuld und zwar mit seinem ganzen Vermögen haftet. Wenn Ehrenberg bei Besprechung der Kommanditistenhaftung [75]) auch dort von der „Konstituierung des Sondergutes" spricht, mit dem der Kommanditist beschränkt hafte, so kann man sich des Gefühles nicht erwehren, daß hier der Materie arger Zwang angetan wurde. Anders finden wir bei Nothnagel [76]) nur die Begriffe der beschränkten Schuld und beschränkten Haftung verwischt. Ehrenbergs „Sondergut" scheint ihm zu eng, und so stellt er seine Lehre auf die rechtliche Idee der Beschränkung des Obligationsinhalts ab, und läßt die Obligation nur in der Haftungshöhe der Verpflichtung entstehen. Damit kommt er dem Begriff der beschränkten Schuld [77]) recht nahe, verwischt aber die Unterschiede gegenüber den Fällen eigentlicher Haftungsbeschränkung. Auch Enneccerus [78]) und mit ihm Strohal [79]) scheidet nicht die Fälle beschränkter Schuld von denen rechnerisch beschränkter Haftung, sondern sieht beide Gebiete ineinander aufgehen. Wenn Strohal aber dann die Kommanditistenhaftung für „wesentlich anders" ansieht, so halte ich das für unverständlich. Die Notwendigkeit einer scharfen Trennung von dem Gebiet der beschränkten Haftung und den Fällen der gesetzlicher Schuldbegrenzung haben m. W. zuerst Schwerin[80]), Buch[81]) und Schreiber [82]) auf Grund ihrer Forschungen auf dem Gebiete von Schuld und Haftung erkannt. Damit wurde ein wesentlicher Schritt gewonnen, um aus dem Gebiet der beschränkten Haftung alle die Fälle auszuscheiden, die etwas ganz anderes bedeuten und wollen, als die Haftung des Schuldners zu beschränken.

74) Ehrenberg, Seite 6.
75) Ehrenberg, Seite 322 ff.
76) Nothnagel, Seite 13.
77) ohne diesen ausdrücklich zu nennen.
78) Enneccerus, Seite 8, Band I 2.
79) Strohal, Schuldpflicht, Seite 35 f.
80) Schwerin, Seite 36.
81) Buch, Seite 50.
82) Schreiber, Seite 211.

Wenn diese klare Erkenntnis auch in die Lehrbücher und Kommentare zu unseren Gesetzen übergehen würde, so wäre dem juristischen Sprachgebrauch und damit dem allgemeinen Verständnis für diese Fälle viel geholfen.

Zuvor wollen wir die praktischen Auswirkungen dieser Forschungsergebnisse betrachten. Es gibt Fälle, wo ein beschränktes Schuldverhältnis vorliegt, bei dem die Höhe der entstandenen Schuldverpflichtung durch gesetzliche Bestimmung begrenzt wird [83]). Von einem ungedeckten Anrecht kann also keine Rede sein. Die Verurteilung des Schuldners darf nur in den gezogenen Grenzen erfolgen, die Urteilssumme darf den gesetzlich festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten. Für diese Schuld haftet das ganze Schuldnervermögen, ohne Möglichkeit irgendeiner Haftungsbeschränkung. Jede Zuvielleistung, wenn sie unbewußt geschehen ist, ist kondizierbar, da sie die Leistung eines Indebitums darstellt. [84])

Auch die Parteien selbst können auf Grund der geltenden Vertragsfreiheit im Obligationenrecht ein schuldrechtliches Verhältnis begründen, mit der Abrede, es solle nur bis zu einer gewissen Werthöhe gehaftet werden.

Wenden wir uns nun den Einzelfällen zu, deren Aufzählung aber keineswegs erschöpfend sein soll.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch finden wir folgende Fälle:

Die Haftung des Gastwirtes in Werthöhe der in seinem Betrieb verlorenen oder beschädigten eingebrachten Sachen. [85])

Weiter nehme ich dort eine Begrenzung der Schuldhöhe an, wo der Gegner das sogenannte negative oder Vertrauensinteresse ersetzt verlangen kann, welches das Erfüllungsinteresse nie übersteigen darf, hierdurch also nach obenhin beschränkt wird. [86])

Ferner sind dort Fälle begrenzter Schuld als vorliegend zu erachten, wo das Gesetz dem Schuldner eine Herausgabe befiehlt, deren Umfang sich nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung mißt. [87]) Den Umfang setzen die §§ 812, 813, 818 B. G. B. fest; das Gericht würde nie über diese Grenze hinaus verurteilen können.

Die von den Parteien selbst herbeigeführten Schuldbeschränkungen sind naturgemäß nicht aufzuzählen. [88]) Von einiger Wichtigkeit und Bedeutung ist der Fall, wo der Bürge abredegemäß nicht bis zur vollen Summe der Hauptschuld haftet, obwohl er eigentlich nach dem Gesetz für die Verbindlichkeit des Dritten voll einzustehen hat, soweit diese jeweils besteht.

---

83) cf. auch die Ausführungen bei Hamburger, Seite 116 ff.: gemeinrechtliche Haftung **pro** viribus hereditatis und die römische Peculienhaftung sind Fälle beschränkter Schuld mit unbegrenzter Haftung; ebenfalls klare Ausführungen bei Schwerin, Seite 36.

84) vgl. dazu Buch, Seite 50 oben.

85) § 702 B. G. B.

86) §§ 122, 207 B. G. B. so auch Fr. Leonhard, Lehrbuch, Seite 31.

87) so in den zahlreichen Fällen: §§ 323 III, 327, 527, 531 II, 628 I, 682, 684, 852 II, 951 I, 977, 1301, 1973 II, 1989, 2021, 2196 I, 2287 I, 2329 I.

88) cf. hierzu die Schrift v. Reichel, § 6, 7, 8.

Aus handelsrechtlichem Gebiet sind eine Anzahl Fälle anzuführen, die ganz besonders zu der verbreiteten Meinung Anlaß gegeben haben, es handle sich hier um Erscheinungen beschränkter Haftung. Der Frachtführer und die Eisenbahn, die auf Grund eines Frachtvertrages für Verlust des Gutes Ersatz leisten müssen, haben nur den gemeinen Handelswert zu ersetzen, ihre Schuld ist in dieser bestimmbaren Höhe begrenzt.[89]) Nach der Eisenbahnverkehrsordnung haftet die Eisenbahn bei Überschreitung der Lieferfrist in zahlenmäßig begrenzter Höhe[90]) oder beschränkt ihre Entschädigungsverpflichtung auf einen Höchstbetrag.[91])

Das Kraftfahrzeuggesetz[92]) und das Luftverkehrsgesetz[93]) begrenzen die Schuld des Ersatzpflichtigen zahlenmäßig.

Im Falle des § 23 I des Flößereigesetzes trifft den Floßeigner, wenn das Pfandrecht am Floße durch Veräußerung erlischt, eine durch die Höhe des Erlöses begrenzte Schuld, für die er persönlich und unbeschränkt haftet[94]).

Bei Haftung der Versicherungsunternehmungen (Versicherer) ist die Höhe der Versicherungssumme maßgeblich.[95]) Auch durch die anderen Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes[96]) wird der Versicherer in einer bestimmten Höhe verpflichtet.

§ 171 I H. G. B. lautet: „Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist". Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann ein Zweifel entstehen, ob wir es hier mit beschränkter Haftung oder begrenzter Schuld zu tun haben. Der Gesetzestext kann genau so gut bedeuten, daß die Schuld des Kommanditisten sich auf die volle Höhe des Gesellschaftspassivums beläuft, aber seine Haftung auf den nicht eingezahlten Teil seiner Einlage beschränkt ist[97]), oder daß seine Schuld begrenzt ist durch die Höhe seiner Einlage.[98]) Die erste

---

89) §§ 430, 457 H. G. B.

90) § 37, 94 E. V. O. cf. § 85 E. V. O.: Beschränkung der Haftung hinsichtlich des Bestimmungsortes. Sollte hier auch eine beschränkte Schuld vorliegen?

91) § 461 ff. H. G. B.

92) Kraftfahrzeuggesetz, § 12.

93) Luftverkehrsgesetz, § 23.

94) cf. Buch, Seite 53 unten.

95) § 50 Versicherungsvertragsgesetz.

96) §§ 95, 112, 119, 150 II, Versicherungsvertragsgesetz.

97) dies wäre dann rechnerisch beschränkte persönliche Haftung.

98) cf. hierzu Buch, Seite 32, 49. Schreiber, Seite 211. Schreiber verficht dort in Fußnote 2 den Ausdruck „der Kommanditist haftet beschränkt". M. E. ist der Ausdruck nur dann korrekt, wenn er in dem oben aufgeführten Sinne verstanden wird. In der Regel ist dies aber nicht der Fall, da wir den Begriff „beschränkte Haftung" allgemein zu sehr mit dem Vorstellungsinhalt gegenständlich beschränkter Haftung erfüllen; deshalb würde es angebracht sein, zukünftig von der begrenzten Schuld des Kommanditisten zu sprechen. — Während Ehrenberg den Kommanditisten mit dem „Sondergut der Einlage" „beschränkt" haften läßt, kommt Nothnagel bereits (allerdings ganz am Ende seiner Betrachtung über die Kommanditistenhaftung, a. a. O. S. 75) zu dem Ergebnis, „daß evtl. jede Obligation für den Kommanditisten vermöge der Begrenzung seiner Haftung einen beschränkten Inhalt hat".

Interpretation dürfte sich aber als unhaltbar erweisen, da die Kommanditistenhaftung garnicht für die Schuld der Gesellschaft besteht, sondern für die eigene Schuld des Kommanditisten. Daran ändert nichts, daß der Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber „unmittelbar" haftet. Die Gläubiger haben für ihr Anrecht mehrfache Deckungen [99]), so gegen das Gesellschaftsvermögen, gegen die Komplementare, schließlich gegen die Kommanditisten; deren Haftung ist, verglichen mit der Schuld der Gesellschaft, beschränkt, nicht aber, verglichen mit der eigenen Schuld. Es liegt ein beschränktes Schuldverhältnis vor, für das der Kommanditist mit seinem ganzen Vermögen einzustehen hat. Die Einordnung der Kommanditistenhaftung in die Reihe der begrenzten Schulden ist somit gerechtfertigt.

Als ein anderes Beispiel begrenzter Schuld sei die Reederhaftung in den §§ 771 ff. H. G. B. [100]) und den entsprechenden Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes genannt. In diesen Fällen wird die Sachhaftung zur persönlichen Haftung. Cosack[101]) nennt sie „beschränkt persönliche Haftung" und weist auf das Gegenstück der Kommanditistenhaftung hin. In Wirklichkeit liegen hier begrenzte Schulden mit unbeschränkter Haftung vor. [102]) Jede Zuvielleistung ist seitens des Reeders kondizierbar. Die Urteilssumme darf nicht über die gesetzlich bestimmte Höhe hinaus lauten.

Ebenso liegen die Fälle des Gesellschaftsrechts. Die Haftung des Genossen einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht [103]) richtet sich nach der Höhe einer festgesetzten Haftsumme. Während die Haftpflicht nach dem Gesellschaftsgesetz von 1868 nur den Gläubigern gegenüber bestand, gilt sie jetzt auch gegenüber der Genossenschaft. Ihr bürgschaftsartiger Charakter fehlt bei den Nachschüssen bezw. bei der Zubuße im Falle eines Ausscheidens des Genossen. Die Schuld gegenüber der Genossenschaft ist durch die Haftsumme beschränkt. Die Nachschußpflicht, die sich als gesetzliche Verpflichtung, Einzahlungen auf den Gesellschaftsanteil zu machen, darstellt, tritt erst subsidär und unter bestimmten Voraussetzungen: Konkurs, Ausscheiden, ein. Den Genossenschaftsgläubigern gegenüber besteht noch 2 Jahre nach Austritt des Genossen eine Garantiepflicht, die durch die Haftsumme begrenzt wird, wenn es innerhalb dieser Zeit zum Konkurs der Genossenschaft kommt. Die Leistungspflicht des Genossen ist also sowohl gegenüber den Genossenschaftsgläubigern als auch der Genossenschaft selbst beschränkt. [104])

---

99) wie dies Schreiber, S. 211 und Strohal, Schuldpflicht und Haftung, S. 36 f. ausführen.

100) §§ 771 IV, 773, 774, 775 III, H. G. B.; §§ 112, 113, 114 Binnenschifffahrtsgesetz.

101) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 1903, Seite 138.

102) so auch Hamburger, Seite 116. Anscheinend auch Schreiber, Seite 342 ff.

103) §§ 131—142 Genossenschaftsgesetz.

104) anscheinend anderer Meinung Schwerin, Seite 37.

Kein anderes Ergebnis läßt sich erzielen bei der Untersuchung der „beschränkten Haftung" des Aktionärs. Auch ihn trifft eine Pflicht zur Zahlung des Aktienbetrages an die Gesellschaft [105]) in Höhe der seinerzeit übernommenen Aktien; ebenso liegt der Fall, wenn der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu einem Nachschuß verpflichtet ist, der im Gesellschaftsvertrage nach obenhin begrenzt ist, oder durch Gesellschafterbeschluß im einzelnen Fall begrenzt festgesetzt wird. [106]) Auch die Verpflichtung des Gesellschafters zur Leistung seiner Einlagen wird durch den Betrag der Stammeinlage begrenzt. [107])

Auch in dem neuen Aufwertungsgesetz finden wir Fälle begrenzter Schuld, nämlich überall da, wo das Gesetz einen Aufwertungsbetrag festsetzt, demgemäß die durch den Währungsverfall betroffenen Ansprüche aufgewertet werden; der Schuldner muß diese Ansprüche nach dem 1. Januar 1932 befriedigen [108]) und zwar in der Höhe des jederzeit bestimmbaren Aufwertungsbetrages. Auf die Rechtsnatur des Aufwertungsanspruches als solchen hier einzugehen, erübrigt sich, da für diese Arbeit es lediglich von Wichtigkeit ist, daß der Schuldner kraft der Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes nur in Höhe des Aufwertungsbetrages belangt werden kann. Für diesen Betrag haftet sein ganzes Vermögen.

Die zweite Gruppe, die wir nicht zum Gebiet der beschränkten Haftung rechnen können, sind die Fälle des Abandonrechts. Warum? Wenn durch den Abandon auch wirtschaftlich eine Art gegenständlicher Haftungsbeschränkung herbeigeführt wird, so liegt doch hier zweifellos eine facultas alternativa vor, eine Lösungsbefugnis des Schuldners, die eine andere juristische Konstruktion aufweist als die Haftungsbeschränkung. Mit Recht unterscheidet Schreiber bei den Abandonrechten zwei Gruppen [109])

Durch die eine Gestaltungsform des Abandonrechts wird der Schuldner berechtigt, statt der eigentlichen Schuld dem Gläubiger das Abandonobjekt zu leisten. Dies ist der Fall im § 501 H. G. B., der bestimmt, daß der Mitreeder das auf Leistung der Einzahlungen an die Reederei durch die Mitreeder gehende Anrecht modifizieren kann, indem er seine Schiffpart aufgibt und sich selbst dadurch von seiner Schuld befreit. Daß diese Konstruktion keine Haftungsbeschränkung ist, liegt klar zu Tage.

Wesentlich verschieden jedoch hiervon liegen die Fälle der anderen Gruppe. Hier erfolgt der Abandon, um das bestehende Anrecht zu befriedigen. Es sind die Fälle der §§ 27 G. m. b. H.-Gesetz und § 130 preuß. Berggesetz. Der letztere Paragraph sagt

---

105) nur der bösgläubige Aktionär des § 217 H. G. B. haftet den Gläubigern.

106) cf. § 26 G. m. b. H.-Gesetz.

107) cf. Siméon a. a. O. I 1, Seite 131.

108) es sei denn, daß die Schuld bereits vorzeitig fällig ist, oder die Kündigung bereits ausgesprochen ist.

109) Schreiber, Seite 247 reiht sie aber der Behandlung der Einreden der beschränkten Haftung an! Schwerin a. a. O. S. 38 hält § 501 H. G. B. und § 27 G. m. b. H.-Gesetz für Fälle „reiner Sachhaftung".

ganz deutlich „behufs Befriedigung der Gewerkschaft"; diese nämlich, bezw. die G. m. b. H. versteigert den Kuxschein bezw. den Anteil und befriedigt sich aus dem Erlös. Durch die Abandonerklärung wird eine sachenrechtliche Deckung herbeigeführt, die persönliche Haftung des Schuldners mit dessen gesamten Vermögen fällt fort. Durch den Abandon selbst wird das Anrecht der G. m. b. H. oder Gewerkschaft nicht direkt befriedigt, sondern erst durch die Versteigerung des Geschäftsanteils bezw. des Kuxscheines. Wir sehen, es handelt sich um eine eventuell unvollkommene Haftung für das Anrecht auf Nachschußzahlung. Daraus ergibt sich weiter, daß wir es nicht mit Fällen wahlweiser Lösungsbefugnis des Schuldners zu tun haben, zumal dazu kommt, daß der Gesellschafter oder Gewerke trotz Abandons der Gesellschaft doch mit seinem ganzen Vermögen verhaftet ist, wenn die Gesellschaft wegen vorgehender Realrechte bei der Versteigerung teilweise ausfällt.[110]) Würde allerdings die G. m. b. H., was ihr gesetzlich erlaubt ist,[111]) „den Geschäftsanteil als zur Verfügung gestellt" betrachten, so würde der Gesellschafter in vollem Umfange von seiner schuldrechtlichen Haftung befreit sein.

Weiterhin sind aus dem Gebiete der beschränkten Haftung die Fälle der Sachhaftung zu eliminieren.[112]) Die Gründe waren bereits aufgeführt, nur sei noch darauf hingewiesen, daß jede Haftung, die zu einer Befriedigung in Geld führen soll, einmal eine Sachhaftung sein muß[113]), denn der Gläubiger muß zur Realisierung seines Anrechts eine sachenrechtliche Deckung an den zu versilbernden Gegenständen erworben haben. So bestimmt auch die Zivilprozeßordnung, daß der Gläubiger durch die Pfändung (durch diese erfolgt nämlich die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen cf. § 803 Z. P. O.) ein „Pfandrecht am gepfändeten Gegenstand" erwirbt.

Durch diese Ausführungen wird natürlich der Fundamental-Unterschied zwischen Personen- und Sachhaftung nicht berührt, denn die eine ist relativ, die andere absolut. Die hier bezeichneten Haftungsarten bleiben in allen Stadien streng persönlich.

Was weiterhin einer Behandlung in dieser Arbeit nicht unterliegt, sind die Verpflichtungen, die auf eine nicht geldwerte Leistung gehen. Hier kann niemals die bei eingetretener Nichtleistung erscheinende Vermögenshaftung als beschränkte Haftung angesehen werden. Ferner müssen wir wohl dort von begrenzten Schulden sprechen, wo die Verpflichtung aus Gründen der Moral und Sitte, also im öffentlichen Interesse beschränkt ist.

§ 11.

Damit ist, soweit ich sehe, der Weg zur Behandlung der Fälle der eigentlich beschränkten Haftung frei. Von den schon ge-

110) Der Anteil ist etwa beliehen oder gepfändet.
111) H. G. B. § 27 I.
112) cf. Seite 18 dieser Arbeit.
113) cf. Schreiber, Seite 189 f.

nannten Gattungen soll zuerst das Gebiet der rechnerisch beschränkten, persönlichen Haftung näher betrachtet werden.

Hier sowohl wie bei der zweiten Gruppe der beschränkten Haftung können wir eine Haftungsbeschränkung von vornherein und eine solche kraft Einrede feststellen. Wird also der Schuldner angesprochen, so haftet er entweder sofort nur rechnerisch beschränkt, oder er muß diese Beschränkungsart erst im Prozeßwege durch Geltendmachung einer Einrede herbeiführen. Ehrenberg [114]) nennt diese rechnerisch beschränkte Haftung „persönlich beschränkt", nämlich, „wenn der Gläubiger seine Forderung zwar in das gesamte Vermögen des Schuldners, aber nur bis zu einer gewissen Maximalhöhe exequieren kann." Es wäre eine Wiederholung der bereits früher ausgeführten Ansicht, daß Ehrenbergs Definition, wonach das Schuldverhältnis selbst auf den Haftungsbetrag beschränkt wird, für die vorliegende Arbeit keine Verwendung finden kann.

Fälle von vornherein rechnerisch beschränkter Haftung sind im Gesetz selbst beinahe garnicht zu finden. Auch Schreiber führt als einziges Beispiel nur die Miterbenhaftung nach der Nachlaßteilung an. [115]) Der Grundsatz gesamtschuldnerischer Haftung mehrerer Erben (§ 2058) bleibt auch nach der Teilung des Nachlasses (§ 2059 II) in Kraft. Es fragt sich also nur, ob unter den Voraussetzungen der §§ 2060 ff. das Schuldverhältnis oder nur die Haftung geteilt werden. Der Kommentar der Reichsgerichtsräte will, daß der Miterbe nur für den seinem Erbteil entsprechenden Bruchteil der Schuld haften soll. Dieser Standpunkt würde aber m. E. dazu führen, daß jede v o l l e Schulderfüllung seitens eines Miterben als teilweise Leistung eines Indebitums anzusehen ist. Der Miterbe könnte die unentgeltliche Leistung anfechten. [116]) Damit wären alle bereits befriedigten Nachlaßgläubiger einer ständig drohenden Rückzahlungsverpflichtung ausgesetzt, und die Erbengläubiger würden durch den Eintritt der anteiligen Erbenhaftung geradezu bevorzugt. Dem kann nicht zugestimmt werden. Das Gesetz will offenbar die Schuld unberührt lassen und lediglich die Miterben, die vor der Teilung des Nachlasses das ihrige getan haben, um die Befriedigung der Gläubiger herbeizuführen, nicht den Nachteilen gesamtschuldnerischer Haftung aussetzen. Jeder Miterbe schuldet also die ganze Summe, haftet aber nur rechnerisch beschränkt, d. h. „nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil einer Nachlaßverbindlichkeit", und zwar mit seinem gesamten Privatvermögen. Aus der ratio legis ergibt sich, daß die anteilige Haftung zum Erbenschutz statuiert wurde, und die Miterben sich die Wohltaten dieses Schutzes zunutze machen können. So kann bei Annahme einer rechnerisch beschränkten Haftung der Miterbe mit dem vollen Schuldbetrag aufrechnen und dann für den für

114) Ehrenberg, Seite 11.

115) § 2060 ff. B. G. B. Schreiber, Seite 210 ff., die anderen bereits genannten Autoren sind nicht zu verwenden, da ihre „rechnerisch beschränkte Haftung" mit der „begrenzten Schuld" identisch ist.

116) § 30 Konkursordnung, Ziffer 2.

ihn haftungslosen Teil der Schuld Rückgriffe gegen seine Miterben vornehmen. Die Erbengläubiger können die von dem betreffenden Miterben erfolgte restlose Begleichung der Nachlaßschulden in keiner Weise anfechten. Wir sehen, daß die Ergebnisse bei der hier gezeigten Auffassung einer rechnerisch beschränkten Haftung [117]) durchaus annehmbar sind.

Bezüglich des Einflusses der Ausgleichungspflicht auf die anteilige Miterbenhaftung wäre folgendes auszuführen: Falls ein Erbe infolge Collation keinen Anteil am Nachlaß bei der Auseinandersetzung erhält, will die h. M. den Nachlaßgläubiger, bei dem die Voraussetzungen der §§ 2060, 2061 B. G. B. zutreffen, mit seiner Forderung in der nominellen Anteilshöhe dieses Miterben ausfallen lassen. Dies Resultat wird ziemlich allgemein als unbillig empfunden, aber man findet sich offenbar damit ab[118]) ohne daß die Vertreter der h. M. [119]) einen gangbaren Weg zur Abhilfe weder zeigen noch beweisen können.

Meiner Ansicht nach ist das Ergebnis durchaus unannehmbar, zumal es gegen die fundamentalsten Gesetze von Treu und Glauben verstößt, und in sich nicht logisch begründet ist. Der Gläubiger, welcher dem Erblasser Kredit gewährt hat, wußte sich zu dieser Zeit durch das Vermögen des Erblassers voll gedeckt. Er konnte also auch im Falle des Todes seines Schuldners sich darauf verlassen, wenigtens in Höhe des Nachlasses befriedigt zu werden. Dies ist auch der Fall, wenn er die Erbengemeinschaft vor Teilung des Nachlasses auf Zahlung dieser Schuld anspricht. Denn dann würde er sich aus dem Nachlasse, — soweit ihm nicht andere Nachlaßgläubiger zuvorgekommen sein sollten — voll befriedigen können. Das wird aber mit dem Moment der Auseinandersetzung unter den Erben anders. Ist ihm nämlich, vielleicht ganz ohne seine Schuld, das Aufgebot oder die Aufforderung (§ 2061 B. G. B.) entgangen, so steht ihm nur eine anteilige Deckung zur Seite, und er wird wegen des bereits ausgeglichenen Vorempfangs nur teilweise, d. h. in Höhe des ideellen Anteiles derjenigen Miterben befriedigt, die aus dem Nachlaß etwas erhalten haben. Mit dem Rest seiner Forderung fällt der betreffende Nachlaßgläubiger ganz aus. Dieses Ergebnis wolle doch nicht stets als Bestrafung des säumigen Gläubigers hingestellt werden, der seinen Verlust sich „regelmäßig selbst" zuzuschreiben habe! Solche Erwägungen ändern an dem unlogischen Gedankengang der h. M. nichts, der einem Miterben eine anteilige Haftung auferlegt, obgleich dieser gar keine Haftungsobjekte aus dem Nachlaß erhalten hat. Das entscheidende Argument gegen die unhaltbare Ansicht der h. M. ist die Beantwortung der Frage, ob ein Miterbe, der bei der Auseinandersetzung (§ 2055 B. G. B.) leer ausging, überhaupt als Erbe anzusehen ist. Diese Frage muß

117) so auch Schreiber, Seite 212 ff. Leonhard, Erbrecht, zu § 2060 II D, derselbe Lehrbuch, Seite 214; Enneccerus II, 3 § 89. a. M. Fischer-Henle zu § 2060 Anmerkung 1 „gegenständlich beschränkt".

118) R. G. Rätekommentar zu § 2060 Anmerkung 1; Schreiber.

119) cf. Leonhard, Erbrecht, zu § 2055 IV C und die dort zitierten Vertreter der h. M.

im Gegensatz zur h. M. mit Leonhard [120]) verneint werden. Ein Erbrecht ohne Anteil ist ein Unding. Mit der Abfindung wegen der Vorempfänge wird der Miterbe aus seiner bisherigen Miterbenstellung herausgedrängt.[121]) Er hat kein Ausschlagungsrecht, kein Stimmrecht mehr, ihm kann keine Inventarfrist gesetzt werden. [122]) Damit ist zugleich erwiesen, daß er aus dem Schuldnexus, der die anderen Erben bindet, nach der Auseinandersetzung ausgeschieden ist; er ist ein Nichterbe, ein „ansich-Erbe", wie die h. M. sagt. Daraus ergibt sich, daß er weder anteilig, noch überhaupt für einen Anspruch der Gläubiger genannter Art haftet. Die anderen Miterben aber erhalten den ungeschmälerten Nachlaß, und die Gläubiger haben ein Recht, daß ihnen dieser Nachlaß voll hafte. Die Gläubiger sind damit, daß sie der gesamtschuldnerischen Deckung verlustig gegangen sind, durchaus genügend getroffen worden. Sie haben sich an ihrem Rechte verschwiegen, weil sie nicht rechtzeitig ihre Forderungen angemeldet haben. Die Verschweigung tritt ohne Rücksicht auf den Wert des Nachlasses oder die Höhe der Forderung, lediglich unter den Voraussetzungen der §§ 2060 ff. B. G. B. ein. Würde jeder Miterbe aus dem Nachlaß eine Summe erhalten, so ist ohne Zweifel für die Aufteilung der Deckung der „nominelle" oder „ideelle" Erbteil maßgebend, und es ist den Ausführungen Schreibers [123]) und der h. M. durchaus beizupflichten. Dadurch aber, daß ein Miterbe infolge Ausgleichung nichts aus dem Nachlaß erhält, er also keinen Anteil am Nachlaß hat, wird durch die eintretende Verschiebung der Anteile auch sein Erbrecht verändert. [124]) Die h. M. will auch hier immer noch die ideellen Erbteile für die Aufteilung der Deckung bestimmend sein lassen. Damit läßt sie eben, wie bereits dargelegt, einen Miterben anteilig haften, dessen Haftung überhaupt nicht in Frage kommt. Vielmehr kommt das Ergebnis der Ausgleichung lediglich im Innenverhältnis der Miterben untereinander in Betracht. Die Haftung nach außen muß sich nach den reellen Erbteilen der Miterben richten, die allein die Möglichkeit der Gläubigerbefriedigung nach Auseinandersetzung in der Hand haben. Die Gläubiger der §§ 2060 ff.B.G.B. wiederum haben Anspruch auf Befriedigung aus dem effektiven Nachlaß, den die wirklichen Miterben gemäß ihres ideellen Erbteiles erhalten haben.

Von der Frage der Teilhaftung ist die Frage der beschränkten Haftung streng zu sondern. [125]) In unserem Falle kommt eine Haftung des Abgefundenen praktisch überhaupt nur in Betracht, wenn er nicht mehr in der Lage ist, die Haftung auf den Nachlaß

120) Leonhard, zu § 2055 B. G. B.

121) denn bis zur Auseinandersetzung ist der Erbe fraglos als zur Miterbengemeinschaft zugehörig anzusehen.

122) trotzdem wird er, wie Leonhard meint, gut tun, auf die Aufforderung des Gerichtes zu reagieren.

123) Schreiber, Seite 218.

124) anders die h. M., die dies bestreitet oder nur für den reellen Erbteil im Innenverhältnis einräumen will. Siehe die bei Leonhard, Erbrecht, Seite 202, Anmerkung 7 und 8 Zitierten.

125) so übereinstimmend die h. M.

zu beschränken. Würde er noch das Beschränkungsrecht haben, so kommt seine Haftung ja praktisch garnicht in Frage.

Wenn der Nachlaßgläubiger, der gegen die wirklichen Miterben vorgeht, mit einem Teil seiner Forderung ausfällt, da die Erben wohl mit ihrem Privatvermögen, aber doch nur in Höhe ihrer reellen Erbteile haften, so würde ein Anrecht des Gläubigers vorhanden sein, für das keine Deckungsmöglichkeit besteht. Jedenfalls ist festzustellen, daß die rechnerisch beschränkte Miterbenhaftung Schuld und Anrecht unberührt läßt.

Ein weiterer Fall bereits von vornherein bestehender rechnerischer Haftungsbeschränkung läßt sich m. W. im Gesetz nicht finden.[126])

Es schließen sich die Fälle einer rechnerischen Haftungsbeschränkung an, welche erst durch eine Einrede dilatorischer Art herbeigeführt werden. Befindet sich ein Schenker in bedürftiger Lage, so gewährt ihm das Gesetz im § 519 B. G. B. die Rechtswohltat des Notbedarfs.[127]) Gegen den noch unerfüllten Anspruch hat ein solcher Schenker eine Einrede im Hauptprozeß, die zu einer nur teilweisen Verurteilung führt. Der Schenker würde in der Höhe dieser Minderverurteilung haften müssen und zwar mit seinem ganzen Vermögen. Hier, wie in den folgenden Fällen einer rechnerischen Haftungsbeschränkung durch dilatorische Einrede kann der Richter nur nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse des Verpflichteten verurteilen und hat dieselben auch von Amts wegen zu berücksichtigen. Eine Klagabweisung kann der Schenker, der die Notbedarfseinrede geltend macht, dann erreichen, wenn es ihm zur Zeit des Prozesses unmöglich ist, etwas von seinem Vermögen dem Beschenkten abzugeben. Ein weiterer Fall, der sich auch bei den Vorschriften über die Schenkung im B. G. B. findet, ist der der Haftung des mit einer Auflage beschwerten Beschenkten. Wenn nämlich die verschenkte Sache einen tatsächlichen oder rechtlichen Mangel hat, für den der Schenker nach § 523. 524 B. G. B. haften muß, so steht dem Schenknehmer eine Einrede gegen die Forderung auf Vollziehung der Auflage zu. Die Einrede dieses § 526 B. G. B. ist aufschiebender Natur, denn sie kann durch Nachzahlung des Fehlbetrages durch den Schenker abgewendet werden. Der Erfüllungsanspruch ist dann nur bis zu diesem Zeitpunkt geltend.

Ein ähnlich gelagertes Einrederecht gewährt das Gesetz den zur Einrede des Notbedarfs berechtigten Personen, welche zum

126) Es sei an dieser Stelle an das Beispiel Strohals in Schuldpflicht und Haftung, Seite 40, erinnert, in dem der gegenständlich beschränkt haftende Erbe den ganzen Nachlaß seinem Privatvermögen zufügte, bevor alle Nachlaßgläubiger befriedigt waren. Gegenüber den unbefriedigten Gläubigern soll dann eine quantitative Beschränkung der Haftung eintreten. M. E. kann Strohal hier nur den Fall meinen, in dem nach Beendigung des Nachlaßkonkurses oder der Nachlaßverwaltung eine Haftung des Erben gemäß § 1973 B. G. B. eintritt, d. h. Verweigerungsrecht auf Herausgabe des Überschusses nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung. Im letzteren Falle würde es sich nicht um eine rechnerisch beschränkte Haftung, sondern um einen Fall begrenzter Schuld handeln, wie oben dargelegt ist.

127) Friedenthal, Seite 47, rechnet die Notbedarfseinrede unter die peremptorischen Einreden.

Unterhalt kraft Gesetzes verpflichtet sind. So bestimmt § 1579 B. G. B., daß bei Gefährdung des eigenen Unterhaltes des schuldigen Ehegatten dieser berechtigt sein soll, von den zum Unterhalt verfügbaren Einkünften zwei Dritteile oder sogar noch mehr, zurückzuhalten, wenn er dies zur Bestreitung des eigenen Unterhalts braucht. Im letzteren Falle würde evtl. eine Unterhaltspflicht überhaupt nicht in Frage kommen. Im anderen Falle aber müßte der Richter gemäß gesetzlicher Vorschrift das Haftungsobjekt prüfen und danach den Unterhaltsverpflichteten in Höhe der gesetzlichen Bestimmung verurteilen, für welche Summe der Verpflichtete mit seinem gesamten Vermögen haftet.

Auch in den Fällen der §§ 1603 und 1608 B. G. B. ist die Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung von der Leistungsfähigkeit des in Anspruch Genommenen abhängig. Ist dieser leistungsunfähig, so kommt eine Unterhaltspflicht überhaupt nicht zur Entstehung. Damit ist wiederum gesagt, daß der Richter schon im Hauptprozeß die Frage der Leistungsfähigkeit zu erörtern hat und diese nicht, wie dies bei der gegenständlich beschränkten Haftung ihm möglich ist, in die Zwangsvollstreckungsinstanz verweisen kann.[128]) Gelingt z. B. dem Vater der Beweis, daß er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so wird ein Teil des Anrechts auf Unterhaltsgewährung seiner Deckung entkleidet; es würde nun dem Kinde der Beweis obliegen, daß die Mutter ohne Gefährdung ihres standesgemäßen Unterhalts die Möglichkeit besitzt, für dies ungedeckte Anrecht Deckung zu leisten.

Ist der Unterhaltsberechtigte durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden, so beschränkt sich die Haftung des Unterhaltsverpflichteten auf die Höhe des notdürftigen Unterhalts; also ebenfalls ein Fall rechnerisch beschränkter persönlicher Haftung (§ 1611 I)

Eine gleiche Haftung trifft die Eltern auf die Aussteuer der Tochter. Da diese Aussteuerverpflichtung eine Erweiterung der Unterhaltspflicht darstellt, unterliegt sie auch in vielen Beziehungen, besonders bezüglich der Haftung, den bereits abgehandelten Bestimmungen über die Unterhaltspflicht; der Grad der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten begrenzt die Haftung. Hinsichtlich der Einwirkung des ehelichen Güterrechts auf die Verpflichtung zur Aussteuergewährung gilt § 1604 B. G. B., wonach bei gesetzlichem Güterstand das Nutznießungs- und Verwaltungsrecht des Mannes am eingebrachten Gute nur mit den aus einer gesetzlichen Unterhaltspflicht der Frau sich ergebenden Beschränkungen besteht. Für eine solche Unterhaltspflicht ist der Mann gemäß § 1386, Absatz I, S. 2 und § 1388 persönlich verpflichtet, soweit dieser Unterhalt bei ordnungsmäßigerVerwaltung aus den Einkünften des Eingebrachten bestritten werden kann. Wir haben hier den interessanten Fall der Kombination einer rechnerischen und gegenständlichen Haftungsbeschränkung, denn

128) vergl. dazu R. G. § 57, 71. a. M. Leonhard, Beweislast, Seite 425.

der Unterhaltsberechtigte kann nur Befriedigung seines Anspruchs aus dem Eingebrachten, also aus einem Sondergut, verlangen, während die Höhe der Haftung aus diesem Gut nach den Vorschriften über die Leistungsfähigkeit rechnerisch beschränkt wird. Nach Gütergemeinschaftsrecht wird mit der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung der Frau das Gesamtgut in gleicher Weise belastet, wie es beim Vorhandensein vorehelicher Schulden der Frau der Fall sein würde. Die Möglichkeit der Wiedergeltendmachung in allen den Fällen, in denen diese Art Haftungsbebeschränkung durch eine dilatorische Einrede herbeigeführt wird, ist stets dann gegeben, wenn die Voraussetzungen zur Beschränkung weggefallen sind. Wird der Verpflichtete, nachdem er wieder einen solchen Vermögensstand erreicht hat, daß er die Leistung in höherem Maße oder ganz bewirken kann, verklagt, so steht ihm das Einrederecht und die exceptio rei indicatae gemäß § 323 Z. P. O. nicht mehr zur Seite, bezw. der nicht mehr als sittlich schuldig im Sinne des Gesetzes Betrachtete kann wieder den standesgemäßen Unterhalt fordern.

Wir kommen nun zur Behandlung der Fälle, in denen eine rechnerische Haftungsbeschränkung durch eine peremptorische Einrede geltend gemacht wird. Es handelt sich da in erster Linie um den Fall der Einrede der Minderung und um den gleichgelagerten der erhaltenen Mängeleinrede des § 478 B. G. B. Hier kann der Käufer durch die Mängelanzeige, bevor der Wandlungs- oder Minderungsanspruch verjährt ist, auch noch nach vollendeter Verjährung die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Wandlung und Minderung dazu berechtigt sein würde.[129]) Das Anrecht des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises bleibt in diesen Fällen unberührt, ohne daß jedoch für den Verkäufer eine nachträgliche Geltendmachung des durch die Wirkung der Einrede ungedeckten Anrechtsbetrages möglich ist. Lediglich die Haftung des Käufers beschränkt sich in rechnerisch beschränkter Höhe, nämlich insoweit die Beweisaufnahme die Höhe des wegen Mängel der Sache geminderten Kaufpreises klarstellt.

Ein Fall im Sachenrecht gehört auch zu den Fällen genannter Haftungsbeschränkungsart und wird durch die Einrede des § 1166 B. G. B. herbeigeführt. Hier handelt es sich darum, daß der persönliche Schuldner einer Hypothek, welcher nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer ist, dies aber in der Regel früher war, auf Grund eines zwischen ihm und dem derzeitigen Eigentümer des betreffenden Grundstücks bestehenden Rechtsverhältnisses von letzterem Ersatz zu fordern berechtigt ist, falls er den Gläubiger befriedigt. Betreibt nun der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in das Grundstück, so hat er den persönlichen Schuldner davon unverzüglich zu benachrichtigen. Unterläßt er das, und will er für den bei der Zwangsversteigerung erlittenen Ausfall nun den persönlichen Schuldner in Anspruch nehmen, so gewährt

---

129) §§ 459 ff. B. G. B. Daß Kondiktio in diesen Fällen ausgeschlossen ist, betont R. G.-Rätekommentar, § 813, Anmerkung 3.

ihm § 1166 B. G. B. das Recht, „die Befriedigung des Gläubigers insoweit zu verweigern, als er infolge der Unterlassung der Benachrichtigung einen Schaden erleidet."

Im Familienrecht gewährt der Absatz 2 des bereits oben behandelten § 1611 B. G. B. dem Unterhaltspflichtigen eine peremptorische Einrede in dem Fall, daß der Unterhaltsberechtigte sich solche Verfehlungen zu schulden kommen läßt, welche den Verpflichteten berechtigen würden, ihm den Pflichtteil zu entziehen. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß das Gesetz die Geltendmachung irgend eines Unterhaltsanspruches auf die Dauer ausschließen wollte. Auffälligerweise wird nirgends beachtet, daß es sich hier im Gegensatz zu Absatz 1 des genannten Paragraphen um eine peremptorische Einrede handelt, die eine bis auf Null beschränkte Haftung des Verpflichteten herbeiführt.

Die meisten Fälle, in denen eine rechnerisch beschränkte Haftung durch Geltendmachung einer Einrede ausschließender Natur hergestellt wird, finden sich im Erbrecht. Bereits erwähnt war der Fall der beschränkten Haftung des beschwerten Vermächtnisnehmers in § 2187 B. G. B. Der Hauptvermächtnisnehmer haftet dem Untervermächtnisnehmer mit seinem ganzen Vermögen nur in Höhe desjenigen, was er selbst aus dem Hauptvermächtnis erhalten hat.[130]) Aus der peremptorischen Natur dieser Einrede ergibt sich, daß der Untervermächtnisnehmer kein höheres Deckungsanrecht hat und ist, da der zur vollen Erfüllung des Untervermächtnisses fehlende Betrag nicht, wie im Falle des § 526 B. G. B. nachgeleistet werden kann, an der nochmaligen Geltendmachung zur Befriedigung seines Anrechts dauernd gehindert.[131])

Der mit einem Pflichtteil belastete Erbe des § 2318 B. G. B. kann die Erfüllung eines ihm noch außerdem auferlegten Vermächtnisses soweit verweigern, daß die Pflichtteilslast von ihm und dem Vermächtnisnehmer verhältnismäßig getragen wird. Zwei weitere Fälle betreffen die Haftung eines pflichtteilsberechtigten Erben einem anderen Pflichtteilsberechtigten gegenüber. Hier gewährt das Gesetz dem Miterben, welcher selbst pflichtteilsberechtigt ist, eine zerstörende Einrede, die übrigens auch dem Alleinerben im Falle des § 2318, Abs. 3 B. G. B. zusteht. Der eigene Pflichtteil soll dem Erben ungeschmälert bleiben. Für den Ausfall haften die übrigen Erben, die nicht pflichtteilsberechtigt sind, in Gemäßheit der §§ 2056, 2060 ff. B. G. B. Paragraph 2328 B. G. B. gesteht dem pflichtteilsberechtigten Erben eine Einrede zu, kraft deren er die Ergänzung des Pflichtteils soweit verweigern kann, daß ihm sein eigener Pflichtteil und auch die ihm zukommende Ergänzung verbleibt, welche ihm infolge einer

---

130) Unverständlich ist es, wenn der Kommentar der Reichsgerichtsräte meint, daß die Haftung im Falle des § 2187 B. G. B. der beschränkten Erbenhaftung entspräche und diese wiederum mit der Einrede des § 526 B. G. B. vergleicht, die er selbst in Anmerkung 2 zu § 526 als aufschiebende Einrede bezeichnet.

131) die ausschließende Natur der Einrede des § 2187 wird auch von Friedenthal, Seite 49, verfochten.

pflichtwidrigen Schenkung des Erblassers als außerordentliches Pflichtteil gebührt.

Damit wären die Fälle rechnerisch beschränkter persönlicher Haftung, soweit wir sie im Gesetz selbst finden, erschöpft.

§ 12.

Wir treten nun in die Behandlung der gegenständlich beschränkten, persönlichen Haftung ein. An die Spitze dieser Betrachtungen stelle ich die Haftung mit einem Sondervermögen, welche von vornherein Platz greift, d. h. bei der der Zugriff des Gläubigers in jedem Falle nur das Sondervermögen ergreift, ohne daß es der Schuldner nötig hat, erst durch seine Verteidigung eine derartige Haftungsbeschränkung herbeizuführen. Die Fälle solcher, von vornherein beschränkter gegenständlicher Haftung sind außerordentlich zahlreich und von hoher Wichtigkeit. Zuerst sei die beschränkte Haftung von Rechtsträgern behandelt, welche die juristische Persönlichkeit besitzen.

So ergibt sich die Haftung eines rechtsfähigen Vereins aus der rechtlichen Konstruktion desselben. Das Vermögen des einzelnen Mitgliedes ist von dem Sondervermögen derartig abgesondert, daß die innerhalb des Rechtskreises eines rechtsfähigen Vereins entstehenden Verpflichtungen als zu diesem Vermögen gehörig, — nämlich als Passivbestandteile, — anzusehen sind, denn das Vermögen des rechtsfähigen Vereins darf keinesfalls als Vermögen der Mitglieder aufgefaßt werden. Das sogen. „Vereinsvermögen" haftet den Gläubigern des rechtsfähigen Vereins.

Fällt nach § 46 dem Fiskus das Vereinsvermögen an, so haftet auch er in allen Fällen nur mit dem Vereinsvermögen.[133])

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung haftet nach § 13 Absatz 2 des G. m. b. H.-Gesetzes nur das Gesellschaftsvermögen. Nicht anders beschränkt sich die Haftung der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gemäß § 19 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf das Vereinsvermögen. Bei beiden Gesellschaften kommt, ebenso wie bei der Aktiengesellschaft, eine Haftung der einzelnen Mitglieder, Gesellschafter, Aktionäre nicht in Frage. Auch die Gläubiger der Aktiengesellschaft können nur das Gesellschaftsvermögen zu ihrer Befriedigung heranziehen.[134]) Das tatsächliche Gesellschaftsvermögen deckt sich nur in den seltensten Fällen mit dem Grundkapital, denn oft werden die Aktien über pari ausgegeben, ferner arbeitet die A. G. mit Gewinn oder Verlust, sodaß das tatsächliche Gesellschaftsvermögen in den meisten Fällen niedriger oder höher als das nominelle Grundkapital, das Sollvermögen, ist. Findet bei einer Fusion zweier Aktiengesellschaften (§ 305 H. G. B.) eine Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nicht statt, so haftet nach § 306 Absatz IV und V H. G. B. den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft sowohl deren früheres

133) vergl. hierzu § 1922 I, § 2011 B. G. B., § 780 Z. P. O.

134) Ausnahmen davon s. den auf Seite 31 behandelten § 217, H. G. B.

Vermögen als auch das der übernehmenden Gesellschaft, während den bisherigen Gläubigern der fusionierenden Aktiengesellschaft nur deren bisheriges Vermögen verhaftet bleibt, denn es ist nicht einzusehen, warum diese durch eine Fusion besser gestellt sein sollten.

Eine eigenartige Sondergutshaftung von vornherein ist im Anschluß an Schreiber [135]) in zwei Fällen festzustellen, wo bestimmte Vermögensmassen zur eventl. Befriedigung bestimmter Ansprüche ausgesondert sind und kraft gesetzlicher Bestimmung denjenigen Gläubigern nicht haften, die nicht eine Forderung derart haben, daß sie Befriedigung aus dem Sondergute verlangen können. Schreiber nennt die Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes [136]). Kraft dieser Bestimmungen sind die Werte, welche zur Deckung der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe bestimmt sind, nur dem Zugriff der Pfandbriefinhaber ausgesetzt. Andere Gläubiger haben kein Deckungsanrecht an diesem gegenständlich ausgeschiedenen Sondervermögen. Einen gleichliegenden Fall statuiert das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen in den §§ 57, 61 und 62. Hier dürfen dem Prämienreservefonds nur diejenigen Beträge entnommen werden, welche durch Eintritt des Versicherungsfalles frei werden. Anderen Gläubigern, als den Versicherten, haften diese Fonds nicht, sondern nur das Vermögen, welches die Versicherungsgesellschaft außer diesen besitzt.

Die Haftung des Reeders im Falle des § 486 H. G. B. und der entsprechenden Bestimmung im Binnenschiffahrtsgesetz (§ 4) beschränkt sich auf Schiff und Fracht. Jedoch muß man bei dieser Annahme eine persönliche Schuld des Reeders als vorliegend anerkennen. [136a]) Die Bestimmungen der §§ 754 ff. H.G.B. sind mit der angeführten Reederhaftung nicht in Verbindung zu bringen [137]), denn die Ansprüche der „Dritten" aus § 486 H. G. B. gewähren noch nicht die Rechte von „Schiffsgläubigern". Diese Art Gläubiger haben gemäß § 755 H. G. B. ein gesetzliches Pfandrecht am Schiff und seinem Zubehör [138]), während eine solche Sachhaftung dem Gläubiger des § 486 H. G. B. nicht zur Seite steht. Es handelt sich im letztgenannten Paragraphen um eine schuldrechtliche Haftung; dadurch, daß das Gesetz von „nicht persönlich" haften spricht, will es nur eine unbeschränkte Haftung, keineswegs eine gegenständlich beschränkte Haftung verneinen.

Eine weitere Gruppe von Fällen gegenständlicher Haftungsbeschränkung bildet die Haftung der „Ladungsbeteiligten", auch „Ladungsinteressenten" [139]) genannt. Diese Personen sind: der

135) Schreiber, Seite 229.

136) §§ 6, 10—13, 22, 29—35.

136a) wie auch Buch, a. a. O. Seite 52.

137) Was offenbar Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, § 54, tut. Er nennt die Reederhaftung „rein dinglich"!

138) Cosack a. a. O. spricht stets von „Schiffsvermögen" (Schiff, Zubehör und Frachtgelder); solche Ausführungen stehen nicht im Einklang mit dem klaren Gesetzestext des § 755 H. G. B.

139) so Ehrenberg, a. a. O. Seite 35 ff., der hierüber eingehende und durchaus treffende Untersuchungen anstellt.

Absender und der Empfänger der Frachtgüter, ferner derjenige, der ein Pfandrecht an diesen Gütern hat, sowie jeder, der ohne Wissen und Willen des Schiffers Güter an Bord brachte.[140]) Der Schiffer ist in beschränktem Umfange gesetzlicher Vertreter der bei der Schiffsladung beteiligten Personen zur Wahrung ihrer besonderen Interessen. Rechtsgeschäfte, die der Schiffer nun als Vertreter der Ladungsbeteiligten innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens vornimmt, verhaften nur die Ladung, nicht das übrige Vermögen der Ladungsbeteiligten. Wird die Ladung beschädigt oder geht sie unter, so tritt der Schadenersatzanspruch zur Ladung hinzu bezw. an ihre Stelle. Würde diese Forderung vom Ladungsbeteiligten eingezogen werden, so haftet er in Höhe dieses Betrages rechnerisch beschränkt im Sinne dieser Untersuchung. Die Vertretungsfälle der Ladungsbeteiligten durch den Schiffer sind im Handelsgesetzbuch [141]) aufgezählt. Alle werden vom gleichen Prinzip beherrscht. Die Beziehungen zwischen Schiffer und Ladungsbeteiligten im Innenverhältnis sind hier zu übergehen, da aus ihnen niemals eine beschränkte Haftung entspringen kann. Wohl aber interessieren die externen Beziehungen. Hier wird der Ladungsbeteiligte stets beschränkt verhaftet mit seinem Frachtgut, wenn der Schiffer pflichtgemäß nach gesetzlicher Vorschrift als Vertreter der Ladungsbeteiligten mit Dritten kontrahiert, oder in seinem Interesse die Vermögenswerte anderer Personen — des Reeders oder Ladungsbeteiligten — opfert. Daher muß man auch den Fall der großen Haverei [142]) hier behandeln, da der Ladungsbeteiligte kraft der seerechtlichen Gemeinschaft zur gemeinschaftlichen Begleichung der entstandenen Ansprüche herbeigezogen werden kann. Einen zweiten Anwendungsfall statuiert das Gesetz in § 732 H. G. B. Wenn zur Fortsetzung der Reise der Schiffer die Ladung ganz oder teilweise verbodmet oder sie teilweise sogar vrkauft, so sollen die Ladungsbeteiligten subsidiär — nämlich soweit die geschädigten Interessenten vom Reeder nicht befriedigt werden — nach den Grundsätzen der großen Haverei mit einer Quote haften.

Voraussetzung ist bei solcher Haftung stets, daß der Schiffer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen handelte und sich verpflichtete. Ist er nicht pflichtgemäß verfahren, so werden nicht die Ladungsbeteiligten, sondern Schiffer und Reeder verhaftet. Daß eine Ersatzforderung entstanden sein muß, braucht nicht näher dargelegt zu werden.

Zwei weitere Haftungsfälle der Ladungsbeteiligten finden sich im Gesetz. Während für die Forderungen des Verfrachters — meist des Reeders — die Ladungsbeteiligten unbeschränkt haften, haften sie dann nur mit den Frachtgütern, wenn die Ladung aus Behältnissen mit flüssigen Waren bestand, und diese zum großen Teil ausgelaufen sind.[143]) Das Gesetz hat diesem Haftungsfall

140) In letzterem Fall ist auch der Eigentümer der Güter Ladungsinteressent.
141) §§ 535 III, 537, 538, 541 H. G. B.
142) §§ 700, 732, 753 H. G. B.
143) § 616 II, H. G. B.

die Form des Abandons gegeben und damit an dieser Stelle das herrschende Exekutionssystem einmal durchbrochen. [144])

Im Falle der Haftung für die Distanzfracht [145]), wenn nämlich das Schiff durch Zufall verloren ging, haben wir es mit einer limitierten Schuld zu tun: der Wert der geretteten Güter grenzt die Verpflichtung von vornherein ab. [146])

Wichtige seerechtliche Bestimmungen hinsichtlich der Haftung der Ladungsbeteiligten sind auch auf das Binnenschiffahrtsrecht übertragen worden. [147])

Kehren wir in das Gebiet des bürgerlichen Gesetzbuches zurück. Dort begegnen wir ferner im Familienrecht einer gegenständlich beschränkten Haftung im gesetzlichen Güterstand in den Fällen der §§ 1412—1414 B. G. B., in denen die Ehefrau nur mit dem Vorbehaltsgut haftet und das eingebrachte Gut von einer Haftung ausgenommen wird. Analog zu diesen Bestimmungen finden wir bei der allgemeinen Gütergemeinschaft [148]) eine Ausnahme des Gesamtgutes von der Haftung. In beiden Fällen beschränkt sich die Haftung des Verpflichteten, also der Frau, auf ihr Vorbehaltsgut.

Im Sachenrecht findet sich ein Fall gegenständlich beschränkter Haftung. Gemäß § 1086 B. G. B. haftet den Gläubigern eines Nießbrauchbestellers, soweit ihre Forderungen vor der Bestellung entstanden sind, das gesamte Nießbrauchsvermögen, das dem Nießbraucher überlassen wurde. [149]) Der Nießbraucher muß lediglich die Befriedigung der Gläubiger aus den, dem Nießbrauch unterliegenden Gegenständen dulden. Seine Haftung ist sofort hierauf beschränkt. —

Wenn oben gesagt wurde, daß in diesem Abschnitt die von vornherein gegenständlich beschränkte persönliche Haftung behandelt werden soll, so bedürfen die folgenden Ausführungen über die Erbenhaftung insoweit einer Erläuterung, als unter dem Ausdruck „von vornherein" an dieser Stelle nicht gemeint ist, daß es keiner Handlungen des Erben bedürfe, um seine unbeschränkte Haftung in eine beschränkte zu verwandeln; das ist mit der h. M. in jedem Fall anzunehmen, [150]) denn kein Erbe haftet schon ursprünglich beschränkt. Vielmehr soll „von vornherein" bedeuten, daß der Erbe nach Durchführung der Haftungsbeschränkung nur mit dem Nachlaß haftet (§§ 1975 ff. B. G. B.). Der Nachlaßkonkurs und die Nachlaßverwaltung enthalten eine Absonderung der Aktiva des Nachlasses vom Privatvermögen des Erben; Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Erben gehen verloren, das Privatvermögen wird von den Nachlaßschulden

144) was Ehrenberg a. a. O. Seite 95 mit Recht hervorhebt.

145) §§ 630, 631 H. G. B.

146) Lediglich aus Gründen einheitlicher Behandlung der Haftung der Ladungsbeteiligten wurde dieser letzte unwichtige Fall hierher gestellt.

147) §§ 78, 90 ect. Binnenschiffahrtsgesetz.

148) §§ 1460—1462 B. G. B.

149) Soweit die Gegenstände nicht dem Besteller gehören, würde ein Fall einer Sachhaftung vorliegen, der aber im Rahmen der Arbeit nicht interessiert.

150) so auch Leonhard, Lehrbuch, Seite 207 oben.

befreit. Während der Dauer des Verfahrens fehlt dem Erben die Passivlegitimation. Eine Prozeßführung ist lediglich gegen den Konkurs- bezw. Nachlaßverwalter möglich. Dies ist nach richtiger Ansicht von Amts wegen zu beachten [151]), ein Vorbehalt im Urteil ist nicht nötig (§ 780 II Z. P. O.). Es rechtfertigt sich somit m. E., in einem so gelagerten Fall von einer von vornherein gegenständlich beschränkten Haftung zu sprechen, da nach Durchführung der Haftungsbeschränkung die Deckung des Gläubigers auf den Zugriff in das Sondergut eingeschränkt ist.

Eine gleiche Stellung wie der Erbe nimmt in solchem Fall der Erbschaftskäufer ein. § 2383 befähigt ihn, alle Wohltaten der beschränkten persönlichen Haftung sich zu verschaffen. Der Käufer haftet neben dem Verkäufer gesamtschuldnerisch (§ 2382 B. G. B.). Diese Vorschrift leitet über zur Behandlung der Haftungsfälle kraft Vermögensübernahme.

In diesen (gesetzlichen) Fällen einer gegenständlichen Haftungsbeschränkung muß der Schuldner aber erst durch Geltendmachung einer Einrede seine Haftung beschränken.

Zuerst wäre der Fall des § 419 B. G. B. zu erwähnen. [152]) Ipso iure tritt hier, wie in jedem Fall einer Universalsuccession, die Haftung „cum viribus" ein. Der § 419 setzt nicht den Tatbestand einer wirklichen Schuldübernahme gemäß den §§ 414, 415 B. G. B. voraus, sondern nur den der Übernahme eines Vermögensinbegriffs. Der Übernehmer wird neben dem bisherigen Schuldner verhaftet, er kann seine Haftung auf den Bestand des übernommenen Vermögens beschränken. Dazu bedarf er gemäß § 786 Z. P. O. eines Vorbehalts der Beschränkung im Urteil. Mit seinem sonstigen Vermögen haftet der Übernehmer dann nicht. Würde also der Bestandsnachweis des übernommenen Vermögens die Rechnung Null ergeben, so wäre der Übernehmer haftfrei. Diesen Fällen ist es eigentümlich, daß der Erwerber des Vermögens unbeschadet der fortdauernden Haftung des Veräußerers verhaftet ist, während im Falle der normalen erbrechtlichen oder der bereits oben behandelten Universalsuccession des Fiskus der Gläubiger einen völlig neuen Schuldner erhält. Stets aber haftet das übernommene Gut in der Hand des neuen Schuldners, weil kraft der Fortdauer des alten Schuldnerverhältnisses der Vermögenserwerber eine neue Schuldnerschaft aufgebürdet erhält,[153]) während andererseits trotz Ablösung des Vermögens von der Person des ursprünglichen Schuldners dieser kraft gesetzlicher Bestimmung etwa mit dem noch zurückgehaltenen oder später erworbenen Vermögen nach wie vor verpflichtet bleibt. [154])

Prozeßualisch richtet sich die Haftung des Übernehmers gemäß § 786 Z.P.O. nach den §§ 780 I f. Z.P.O. und §§ 1990/91 B.G.B.:

151) So auch Leonhard, Erbrecht, zu § 1984 III und Rechtssprechung der O. L. G. 2, 160. Ohne Stellungnahme hierzu Schreiber und Kipp bei Enneccerus.

152) cf. hierzu Hellwig, Verträge, Seite 390 ff. und Gierke, Schuldnachfolge und Haftung, Seite 58 f.

153) was keineswegs eine Succession in die Schuldpflicht des Altschuldners bedeutet.

154) Über die Theorien betr. die Schuldsuccession und die Nachfolge in die Schuldpflicht vgl. Strohals Schuldpflicht, Seite 47 f.

also Vorbehalt im Urteil und Möglichkeit der Geltendmachung der peremptorischen Erschöpfungseinrede des Erben.

Ähnlich wie in § 419 liegt der Fall der Übertragung eines Geschäftsganzen gemäß § 25 H.G.B. Auch hier statuiert das Gesetz eine kumulative Haftungsübernahme, ohne jedoch eine Beschränkungsmöglichkeit der Haftung offen zu lassen. § 419 greift aber immer dann unabhängig von § 25 H. G. B. Platz, wenn die Veräußerung des Handelsgeschäfts eine Übertragung des Gesamtvermögens darstellt, gleichviel, ob die Firma fortgeführt wird oder nicht.[155])

Der Fall der Haftung der Ehegatten nach Teilung des Gesamtgutes (§ 1480 B. G. B.) hat mit den eben behandelten Fällen gemeinsam, daß es sich um ein Schuldverhältnis kraft Haftung handelt. Voraussetzung dieser Haftung ist, daß das Gesamtgut dieser seiner Eigenschaft durch eine Auseinandersetzung entkleidet worden ist. Die vom Gesetz aufgestellte gesamtschuldnerische Haftung der beiden Ehegatten ist kraft Bestimmung des § 1480 auf die dem einzelnen Ehegatten zugeteilten Gegenstände beschränkt.[156]) Auch die Möglichkeit einer vernichtenden Erschöpfungseinrede ist ihm gegeben, nur muß er dann einen Vorbehalt erwirken und gegen die Zwangsvollstreckung die Einwendungen der §§ 781, 785, 786 erheben.

Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft den überlebenden Ehegatten eine auf das Gesamtgut beschränkbare gegenständliche persönliche Haftung. (§ 1489 B. G. B.).

Den anteilsberechtigten Abkömmlingen,[157]) soweit diese nach § 1480 B. G. B. in Verbindung mit § 1498 B. G. B. einem Gesamtgutsgläubiger haften, dessen Forderung bei Gesamtgutsteilung unberücksichtigt blieb, legt das Gesetz eine gesamtschuldnerische Haftung auf, die persönlicher Natur ist und sich auf die den Abkömmlingen zugeteilten Stücke beschränkt. Sonst stehen ihnen noch die gleichen Rechte zu wie den Ehegatten in § 1480 B. G. B.

Es bleiben endlich noch die erbrechtlichen Sondergutshaftungen kraft Einrede zu erörtern.

Der Erbe kann einem im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Gläubiger gegenüber seine Haftung insoweit beschränken, als der Nachlaß bereits erschöpft ist, oder doch durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird. (§ 1973 B. G. B.) Einen Nachlaßgläubiger, der erst nach 5 Jahren nach dem Erbfall seine Forderung dem Erben gegenüber geltend macht, treffen die gleichen Nachteile wie den ausgeschlossenen Gläubiger des § 1973. (§ 1974 B. G. B.)

Von erhöhter Bedeutung wiederum sind die Bestimmungen des § 1990. Hiernach kann der Erbe die Leistung jedem Nachlaßgläubiger verweigern, falls die Nichteröffnung oder Wieder-

155) R. G. 69, 284.
156) also eigentlich auch hier ein Fall ursprünglicher Sondergutshaftung.
157) cf. § 1482, 1483 B. G. B.

aufhebung des Konkurses oder der Nachlaßverwaltung wegen Mangels an Masse angebracht erscheint, und der Nachlaß erschöpft ist. Voraussetzung ist natürlich auch in diesem Fall, daß der Erbe sein Beschränkungsrecht noch hat. Mit Recht betont Leonhard [158]), daß diese peremptorische Erschöpfungseinrede den Bestand der Schuld unberührt läßt und sich lediglich gegen den Umfang der Vollstreckung richtet, also eine gegenständlich beschränkte Haftung des Erben herbeiführt.

Nun bedarf noch die Kondictionsmöglichkeit in diesen Fällen einiger Ausführungen. Nach der bereits dargelegten Ansicht bezüglich der Rückforderung bei gegenständlich beschränkter Haftung ist jede zahlungshalber erfolgte Vermögenszuwendung weder anfechtbar noch kondizierbar. Im Falle der vorliegenden peremptorischen Erschöpfungseinrede will man fast allgemein das irrtümlich Geleistete nach den Grundsätzen der §§ 812 ff. B. G. B. der Rückforderung unterliegen lassen. [159]) Aber mit Recht deutet der Kommentar der Reichsgerichtsräte [160]) an, daß ungeachtet der ausschließenden Natur der Einreden in den §§ 1973 und 1990 B. G. B., die eigentlich ein gesetzliches Rückforderungsrecht ipso iure nach sich ziehen, die Frage der Kondiction doch noch näher zu erörtern ist. Der genannte Kommentar läßt die Frage offen. Bereits festgestellt ist, daß nicht die Schuld durch die Haftungsbeschränkung berührt wird [161]); daraus geht deutlich hervor, daß die Schuld zur Zeit der Leistung in keinem Fall erloschen sein kann, daß sich also die in Unkenntnis oder Irrtum erfolgte Leistung als Erfüllung einer wirklich bestehenden Rechtspflicht darstellt. M. E. ist es daher als erwiesen zu betrachten, daß in den zuvor genannten erbrechtlichen Haftungsfällen eine Kondiktion nicht in Frage kommt. Auch Geib [162]) setzt sich für diesen Standpunkt ein, indem er ausführt, daß bei Zahlung seitens des Schuldners vor Fälligkeit der Schuld und bei nachherigem Untergang der Haftungsobjekte vor dem Fälligkeitstermin, keineswegs das Geleistete als indebitum kondiziert werden könne.

Weiterhin kann der Erbe bei überschuldetem Nachlaß nach den eben behandelten Gesetzesvorschriften (gemäß § 1992 in Verbindung mit §§ 1990, 1991) seine Haftung beschränken, und im Wege privater Liquidation den Vermächtnissen und Auflagen gegenüber die Berichtigung dieser Verbindlichkeiten verweigern. Die Rückforderung des in Unkenntnis des Rechts vom Erben Geleisteten ist auch hier ausgeschlossen [163])

Besonderer Art ist der Fall des § 2059 B. G. B. Dieser gibt einem einzelnen Miterben das Recht, den Nachlaßgläubiger auf seinen „Anteil am Nachlasse" zu verweisen. Diese Befugnis ist

158) II A zu § 1990, I D zu § 1973.

159) so auch Leonhard, Erbrecht, § 1990 II A vgl. die dort Zitierten. Oertmann, Schuldverhältnis zu § 813. Enneccerus § 443 I 2.

160) zu § 813, Anmerkung 3.

161) vergl. besonders Geib, Seite 164.

162) Geib, Seite 164.

163) a. M. Leonhard, Erbrecht, zu § 1992 IV.

lediglich eine Art der gewöhnlichen Haftungsbeschränkung des Erben: in beiden Fällen gleiche Grundgedanken und gleiche praktische Folgen. Dennoch nimmt der Fall in einer theoretischen Darstellung einen besonderen Platz ein, da die Haftung mit dem Anteil am Nachlaß nicht als Sondervermögenshaftung im strengen Sinne aufgefaßt werden darf. Denn der „Anteil" ist weder „Vermögen" noch „Sondergut". Von Sachhaftung kann offensichtlich keine Rede sein; erst durch Pfändung des Anteils schafft sich der Gläubiger eine solche. Wohl aber haftet der Erbe mit dem Gegenstand, über den er kraft Gesetzes verfügen darf (§ 2033 B. G. B.), mit seinem „Anteil am Nachlaß". In der Beschränkung des Deckungsanrechts findet sich das tertium comparationis mit der gegenständlich beschränkten Haftung. Ferner kommt bei dieser Anteilshaftung kein Bestandsnachweis in Frage, worauf m. R. Schreiber hinweist.[164]) Da aber beide genannten Erscheinungsformen der beschränkten Haftung gleichmäßig im übrigen behandelt werden, so rechtfertigt sich die Einordnung der Miterbenhaftung bis zur Nachlaßteilung an dieser Stelle.

Endlich wäre noch die Haftung des Vorerben gemäß § 2145 Abs. 2 B. G. B. zu erwähnen. Ist die Nacherbfolge eingetreten, so haftet der Vorerbe subsidiär und kann seine Haftung auf das beschränken, was ihm aus der Erbschaft gebührt. Hat der Vorerbe das Beschränkungsrecht verloren, oder macht er die Einrede des § 2145 B. G. B. in Verbindung mit §§ 1990, 1991 nicht geltend, so hat er die Möglichkeit gegenständlicher Haftungsbeschränkung eingebüßt und haftet unbeschränkt.

V. Abschnitt.

Vertragliche Haftungsbeschränkungen.

§ 13.

Wir sind somit am Ende der Ausführungen über die gesetzlichen Fälle von Haftungsbeschränkung angelangt; damit ist der wesentlich größte Teil aller überhaupt vorkommenden Fälle derselben behandelt worden, sodaß nur noch kurz über vertragsmäßige Haftungsbeschränkungen zu sprechen wäre.

Sehr oft werden solche Abmachungen nicht zu finden sein, weil die Lage des Gläubigers nur dadurch verschlechtert wird; noch dazu steht ihm keine vorzugsweise Befriedigung aus den ihm vertraglich haftenden Objekten zu, es sei denn, daß er sich ein Pfandrecht daran bestellen ließ. Kurz, es wird nur wenige Gläubiger geben, die ihr Recht der unbegrenzten Verhaftung des Schuldnervermögens gegen das beschränkten Zugriffs eintauschen werden.

Die Möglichkeit solcher Haftungsbeschränkungen durch Vertrag ist mit der h. M. zuzugeben, nur muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß derartige Vereinbarungen unmöglich eine Beschränkung des staatlichen Vollstreckungsrechts zur Folge

164) Schreiber, a. a. O., Seite 247.

haben. Würde der Kläger-Gläubiger erst nach erfolgter Verurteilung auf die volle Ausübung seines Gläubigerrechts auf Grund des vollstreckbaren Titels verzichten, so könnte allerdings der beklagte Schuldner die Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 Z. P. O. erheben, falls der Gläubiger vertragswidrig vollstrecken ließe. — Findet aber das bereits vor dem Prozeß abgemachte pactum de non exequendo keine Berücksichtigung bei der Verurteilung des Schuldners, so kommt es für die Vollstreckungsinstanz nicht in Betracht. Die Grundsätze der Rechtskraft und die rechtliche Natur der öffentlichen Zwangsgewalt [165]) sind hierfür bestimmend. Vertragsmäßige „Haftungsbeschränkungen" können nur dann indirekt auf das Recht des Staates wirken, wenn die Parteidisposition die Schuld limitierte. [166]) In solchem Fall ist selbstverständlich das gesamte Schuldnervermögen haftbar, da es sich in Wahrheit um eine begrenzte Schuld handelt, die „Haftung" als solche nicht berührt wird.

§ 14.

Als häufigster Fall für eine vertragsmäßige Haftungsbeschränkung sei die Vereinbarung genannt, daß ein Gesellschafter nur mit seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen, der nicht rechtsfähige Verein nur mit dem Vereinsvermögen haften solle. Auch in diesen Fällen wird man die Möglichkeit einer gegenständlichen Haftungsbeschränkung bejahen müssen. [167])

Aus der reichhaltigen Literatur über diese Fragen lassen sich zwei Gruppen herausschälen. Die einen wollen vorbehaltlos in jedem Fall nur das Vereinsvermögen haften lassen. Dieser Standpunkt ist durchaus zu verwerfen, er läßt alle Gebote der Verkehrssicherheit im Rechtsleben unbeachtet und steht zudem im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften. Erfreulicherweise wird immer mehr gegen solche haltlosen Ansichten Front gemacht, auch das R. G. stellt sich immer mehr auf den Standpunkt der Vertreter der zweiten Gruppe. Der Schwierigkeit der Frage entsprechend gibt es auch hier divergierende Meinungen. Zuerst sei die h. M. angeführt; sie argumentiert so: Die Vertretungsmacht der Mitglieder kann beschränkt werden, obwohl sie im Zweifel unbeschränkt ist. Sei es durch Satzungsbestimmung, sei es stillschweigend, kann erreicht werden, daß die Organe die Mitglieder garnicht anders verpflichten können. Gerichtliche Entscheide [168]) und Lehrmeinungen [169]) gehen sogar dahin, daß die Vertretungsmacht und damit die Verpflichtung der Mitglieder sich aus den „Umständen des Falles", „aus den Zwecken des Vereins" etc. ergäbe, und daraus ständig der „Regelfall" der

165) vgl. dazu Seite 16 dieser Arbeit.

166) s. den auf Seite 28 dieser Arbeit genannten Fall der Bürgenhaftung.

167) Gleicher Ansicht Enneccerus I, 2, Seite 8; Oertmann, Schuldverhältnisse, Seite 9; Planck zu § 54 Nr. 3 h; Hachenburg, a. a. O., Seite 203 etc. Der umstrittene Paragraph ist § 54 B. G. B., cf. dazu Nußbaum, Sächs. Archiv 10, 337.

168) Rechtspr. 12, 2, R. G. 63, 62. Juristische Monatsschrift Posen 1916, S. 90 (O. L. G. Posen).

169) Staudinger, Seite 252. Gierke, Vereine, Seite 35 ff., Goldmann-Lilienthal, Seite 101, Anmerkung 30.

beschränkten Haftung „erhelle". Das Argument der h. M. ist unrichtig [170]). Verbindlichkeiten des Vereins sind Verbindlichkeiten der Mitglieder, wofür diese gesamtschuldnerisch unbeschränkt haften. Diesen Satz können auch Satzungsbestimmungen diesbezüglicher Art nicht entkräften. Denn die Satzung regelt die Rechtsverhältnisse der Mitglieder untereinander, sie hat keine Wirkung nach außen, meist ist sie auch Unbeteiligten durchaus unzugänglich. Lediglich die Bestellung einer Person zum Organ [171]) des Vereins ist eine Rechtshandlung, die nach außen wirkt. Darin liegt eine unbeschränkte Bevollmächtigung, für die der Verein, d. h. die Mitglieder gesamtschuldnerisch haften. Der Wille der Parteien, daß sich die Vertretungsmacht auf Verhaftung des Vereinsvermögens beschränken soll [172]), ob dies stillscheigend als ausgemacht gilt, ferner die Unkenntnis der Parteien hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften [172a]) alles das ist völlig gleichgültig.

Jedenfalls besteht keine Vermutung für eine gegenständlich beschränkte Haftung mit dem Vereinsvermögen. [173])

Kannte der Dritte haftungsbeschränkende Bestimmungen der Satzung nicht einwandfrei, oder wurde bei Abschluß des Vertrages nicht ausdrücklich eine alleinige Verhaftung des Vereinsvermögens abgesprochen, so kann keinesfalls die Haftungsbeschränkung eintreten. [174]) Aus § 54 Satz 2 B. G. B. zu lesen, daß die Vereinsmitglieder überhaupt nicht haften, weil die Handelnden ja persönlich verpflichtet werden, halte ich für abwegig. Ebenso die Ansicht, daß dem Abschließenden kreditiert werde, nicht den Mitgliedern! [175])

Mit der hier dargelegten Meinung läßt sich am besten die Unsicherheit in der Rechtsprechung überbrücken und ist dem Verkehrsleben am besten gedient. Der redliche Dritte, auch wenn er sich vor Risikoeingehung angelegentlich über die Haftungsverhältnisse des Vereins, mit dem er contrahieren will, orientiert, wird selten diesbezügliche Auskunft erhalten [176]), die noch dazu unverläßlich sein wird; er muß aber gegen schwindelhafte Vereinsgründungen geschützt sein, [177]) eine Absicht, die aus der ratio legis selbst entspringt, da sie offenbar den Schutz des Dritten verstärken wollte.

In neuerer Zeit hat sich diese Frage der Haftungsbeschränkung bei den nichtrechtsfähigen Berufsverbänden von erhöhter Be-

---

170) so auch Eckstein, a. a. O., Seite 253.

171) Es sei dieser unkorrekte Ausdruck hier gebraucht.

172) R. G. bei Gruchot 53, 398.

172a) cf. R. G. 82, 298.

173) so auch R. G. 90, 173 f. cf. Danz, D. J. Z. 1907, Seite 377 f.

174) ähnliche Ansicht: Hachenburg, a. a. O., Seite 477 f., Rehbein a. a. O., Eck, a. a. O., Seite 81 f.

175) So Dernburg, b. R. § 79.

176) vgl. dazu die treffenden Beispiele bei Rümelin, Arch. f. c. Pr. 101, S. 361.

177) O. L. G. Hamburg meint, daß das Vermögen des Vereins selbst oft schwer erkennbar wäre, Rechtspr. 12, 249.

deutung erwiesen. Auf Grund der Anwendung der h. M.[178]) fanden gerichtliche Entscheidungen statt[179]), die in der Vollstreckungsinstanz notwendigerweise auf ein Vacuum stoßen mußten, da die Berufsvereine meist nur geringe flüssige Mittel besitzen, und der größte Teil des Vereinsvermögens unter Treuhandverwaltung steht.[180])

Eine Handhabung der Haftung unter dem gesamtschuldnerischen Gesichtspunkt wird die nicht rechtsfähigen Vereine und die Berufsverbände gleicher Rechtsform auf den Weg zur Erlangung der Rechtsfähigkeit weisen. Damit wäre dem Verkehrsleben erheblich genützt, andererseits würde bei den nun rechtsfähigen Berufsverbänden eine deutlich erkennbare Haftung mit dem Verbandsvermögen eintreten.

Näher auf die außervertragliche Haftung nicht rechtsfähiger Verbände einzugehen, verbietet das Thema der Arbeit, da in solchem Fall jede Beschränkung der Haftung unmöglich ist.

§ 15.

Wir sehen, daß sich Fälle beschränkter Haftung in unserem gesamten Rechtsgebiet nachweisen lassen. Die Fälle, welche am Ende der Untersuchung aufgezählt wurden, weisen in ein dankbares Neuland, dessen restlose Ausschöpfung ebenfalls auf den Ergebnissen der Lehre von Schuld und Haftung aufzubauen sein wird. Damit würde auch die Haftung von solchen Verbänden, für die teils öffentlichrechtliche, teils privatrechtliche Bestimmungen gelten, zu einem Begriff privatrechtlicher Dogmatik gestempelt werden, und Rechtssprechung und Schrifttum daraus einen dauernden Gewinn ziehen können.

---

178) auch Kaskel a. a. O., Seite 237 ff. und mit ihm die Arbeiten des arbeitsrechtlichen Seminars 1925: 1) Referendar Krotoschin, 2) Referendar Weigert.

179) cf. dazu Urteil des L.G. II Berlin vom 8. November 1923. O.L.G. Hamburg in J.W. 24, 1882. O. L. G. Düsseldorf, Rechtspr. 22, 116.

180) cf. z. B. Satzungen des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands 1923, § 27, Nr. 3.

Lebenslauf.

Ich, Carl Albert Paul Cramer, wurde am 13. August 1901 in Dessau geboren als Sohn des Betriebsinspektors Dr. phil. Wilhelm Cramer und seiner Ehefrau Margarete, geb. Müller. Ich empfing die evangelische Taufe.

Nach Verlassen der dreiklassigen Vorschule im Jahre 1911 besuchte ich das Friedrichsgymnasium in Dessau, ging dann Pfingsten 1920 auf das Wolterstorff-Gymnasium in Ballenstedt über, das ich am 17. September 1921 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Ich bezog die Universität München auf die Dauer von vier und die Universität Marburg von drei Semestern. Das Referendar-Examen bestand ich am 6. Juni 1925 vor dem Oberlandesgericht in Cassel.